

# AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

## AUFZUGSANLAGEN

---

LV-Bezeichnung

Dokumentnummer

LV853-09AUFZUGSANLAGEN

Bauvorhaben

**NADL2-2a**

1090 Wien, Nadlergasse 2-2a id. m. Spitalgasse 19a

Datum Preisbasis

01.08.2011

Angebotsfrist

31.08.2011 10:00

Abgabeort

wohnfonds\_wien, 1082 Wien, Lenaug.10/EG

Angebotsöffnung

31.08.2011 13:00

wohnfonds\_wien, 1082 Wien, Lenaug.10/EG

Bauherr/Auftraggeber

Premium Bauträger GmbH

1050 Wien, Ziegelofengasse 33/7-8

Vergebende Stelle

Premium Bauträger GmbH

1050 Wien, Ziegelofengasse 33/7-8

Ausschreibende Stelle

DI Norbert Schmiedehausen, Zivilingenieur für Bauwesen

1090 Wien, Porzellangasse 43/2/20

Planer

Atelier Augarten Arch. DI Ulrike Johanna Janowetz

1200 Wien, Wasnergasse 7

geprüfte Summen

Summe LV

..... EUR

..... EUR

Aufschlag/Nachlass

..... EUR

..... EUR

Gesamtpreis

..... EUR

..... EUR

zuzüglich 20,00% USt.

..... EUR

..... EUR

**Angebotspreis**

..... **EUR**

..... **EUR**

---

Ort und Datum

---

Rechtsgültige Unterfertigung

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**Ständige Vorbemerkung der LB**

Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB), Version 17, 2005-04, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, erstellt.

Vertragsbestandteile, gültige Fassung:

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten (vereinbart wurden), ist bei Richtlinien und dergleichen, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte, ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
3. Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
4. Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
5. Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung

Kennzeichnung von Ergänzungen:

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM B 2063 mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet. Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein anderes Leistungsbild ergeben, sind ebenfalls mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet.

Material/Erzeugnis/Type:

Nachstehend werden Bauprodukte, wie Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme und dergleichen mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagenteile wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

Bieterangaben:

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter - sofern vorgesehen - in den Bieterlücken angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen genannt.

Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher

**NADL2-2a****AUFGUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom Auftraggeber bei der Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können - sofern vorgesehen - in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Bauprodukte angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Bauprodukte als angeboten.

Für die vom Auftraggeber genannten beispielhaften Bauprodukte gilt die Erfüllung der Kriterien auch ohne Nachweis als erbracht.

Zulassungen:

Es werden nur Materialien/Erzeugnisse/Typen verwendet, die alle für den projektspezifischen Standort und Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder Auftragnehmer nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Verträgen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Nur Liefern:

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, ist der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis einkalkuliert.

Nur Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren:

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert.

Ein vom Auftraggeber angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Geschoße:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

**00 Z Allgemeine Bestimmungen**

Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.

Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.

Version 11, 2002-09

**0001 Z Baustellenspezifische Besonderheit****0001000 Z Gleichzeitige Bauführung NADL.GASSE/LAZA**

Der Auftraggeber plant: **die gleichzeitige Durchführung von Sockelsanierungen auf den aneinandergrenzenden Liegenschaften NADLERGASSE 2A und LAZARETTGASSE 5. Beide Liegenschaften berühren sich an der Feuermauer in der NADLERGASSE.**

**Auf Grund der Förderungsbedingungen müssen getrennte Leistungsverzeichnisse für alle Gewerke für die beiden Liegenschaften erstellt werden. Die Ausschreibungen laufen jedoch parallel und haben einen gemeinsamen Abgabetermin- und Ort.**

**Für beide Ausschreibungen sind sowohl Auftraggeber, als auch Planer, ÖBA und ausschreibende Stelle gleich.**

**Beide Bauvorhaben werden gleichzeitig beginnen und sollen parallel abgewickelt werden. Es wird daher allen Bietern nahegelegt, an beiden Ausschreibungen teilzunehmen.**

**Aus Gründen der Platzverhältnisse und einer wirtschaftlichen Bauführung ist seitens des Auftraggebers, für die nachfolgend explizit angeführten Gewerke die gemeinsame Vergabe**

**beider Bauvorhaben an ein- und denselben Auftragnehmer vorgesehen.**

- Baumeisterarbeiten
- Schwarzdecker-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten
- Zimmererarbeiten
- Heizung, Lüftung, Sanitärinstallationen
- Elektroinstallationen

**Um die gemeinsame Vergabe zu ermöglichen, sind Verhandlungen vorgesehen.**

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**0011 Z Angebotsbestimmungen****0011000 Z Angebot - Formale Bestimmungen**

Die Angebote müssen in einem fest verschlossenen Umschlag, welcher den handelsrechtlichen Firmenwortlaut und Standort des Betriebes, die Bezeichnung des Gewerks bzw. des Angebotsgegenstandes, die ausschreibungsgemäße Bezeichnung des Sanierungsvorhabens (Erfüllungsort, Baustelle) und den Vermerk "Angebot - nicht öffnen" deutlich sichtbar ausweist, spätestens bis zu dem in der öffentlichen Kundmachung angegebenen Zeitpunkt bei der Einlaufstelle des Wohnfonds Wien abgegeben werden. Als Zeitpunkt des Posteinganges gilt ausschließlich der mittels Datum- und Zeitstempel ausgewiesene Termin. Zusendungen mit der Post erfolgen unter alleiniger Verantwortung und auf Risiko der Bieter. Verspätet, auch nur um Minuten, eingelangte Angebote werden aufgrund der Angebotsbestimmungen - öffentlichen Ausschreibung - nicht berücksichtigt.

Mit der Unterfertigung des Angebotes auf dem Deckblatt erklärt der Unterfertigende, dass er dazu rechtsverbindlich befugt war und sämtliche Teile, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen anerkannt hat.

Die Erstellung des Angebotes ist für den AG jedenfalls kostenlos und für den AN verbindlich.

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle ÖNormen oder gesetzliche Vorschriften zum Zeitpunkt ein Monat vor Angebotsabgabe.

**001102** Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt nach folgenden Bestimmungen:

**001102B Z Vergabe ÖN A2050/ mit Vergabeverhandlung**

Für die Durchführung der Ausschreibung nach dem offenen Verfahren, die Begriffsbestimmungen, Anbotserfordernisse etc. gelten die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum WWFSG 1989 - derzeit LGBl. Nr. 2/2009 idF. LGBl. Nr. 27/2009 (Sanierungsverordnung 2008) sowie die ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 01.11.2006 in Anlehnung an die Verordnung über die Vergabe von Leistungen (LGBl. Nr. 20/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 98/2001).

Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach der ÖNORM A 2050, Vergabe von Aufträgen über Leistungen, in der Fassung vom 01.11.2006, wobei der Punkt 7.2. im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Leistungen LGBl. Nr. 20/1991 in der letztgültigen Fassung (derzeit LGBl. Nr. 98/2001) ausdrücklich außer Kraft gesetzt wird: im Zuge des Vergabeverfahrens werden Preisverhandlungen geführt.

Sollten Preisnachlässe gewährt werden, so ist das nur als einheitlicher Nachlass in einem Prozentsatz auf alle Einheitspreise möglich. Bei Nachlässen über 10% ist ein detaillierter Nachweis vorzulegen, dass mit den verminderten Preisen das Gewerk zumindest kostendeckend hergestellt werden kann.

Basis für die Ermittlung des Bestbieters bzw. für die Vergabesummen sind die angebotenen Einheitspreise bei gegebenenfalls korrigierten Auftragsleistungsverzeichnissen. Diese beinhalten unter Umständen zum Angebot aktualisierte Massen und die Ergebnisse der Vergabeverhandlungen. Massenänderungen können beispielhaft durch Änderungen des Projektumfanges oder -ausstattung, aufgrund behördlicher Vorschriften, Einsparmaßnahmen oder die Einarbeitung von Alternativangeboten gegründet sein.

Die Vergabe zu Pauschalpreisen ist nur auf Grundlage von entsprechend detaillierten Angeboten und unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen des Hauptanbotes und genauer, überprüfbarer

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Aufmaßermittlungen anhand von Ausführungsplänen zulässig.

Im Falle der Vergabe in Pauschalen oder auch Teilpauschalen sind nachträgliche Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen in Bezug auf das der Pauschale zugrundeliegende Mengengerüst ausgeschlossen.

Mehrforderungen auf Grund von Mengenüberschreitungen sind nur bei Änderungen der Baukubatur oder des Raumkonzeptes durch den AG zulässig. In diesem Fall werden jedoch etwaige Minderleistungen gegengerechnet. Hinsichtlich Mehrforderungen aus Erschwernissen oder Änderung der Qualität einzelner Leistungen wird auf Pkt. 0015160 Z verwiesen.

**001102C Z Beauftragung durch Angebotsannahme**

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass sein Angebot verbindlich ist. Eine Beauftragung erfolgt durch ein einfaches Schreiben des Auftraggebers, mittels dem die Annahme des Angebotes, ergänzt durch ein schriftliches und beiderseits unterfertigtes Verhandlungsprotokoll, unter Beilage des Auftragsleistungsverzeichnisses bestätigt wird.

Der AN nimmt zur Kenntnis, daß das Auftragsleistungsverzeichnis hinsichtlich Mengen und Positionen vom Angebot abweichen kann.

Sollte der Bieter sein Angebot während der Zuschlagsfrist zurückziehen, hält der Bieter den Ausschreiber hinsichtlich aus diesem Umstand resultierender Kosten und Mehraufwände schadlos. Als Billigstbieter bedeutet das insbesondere die Bezahlung der Kostendifferenz zum nächst gereihten.

**001102D Z ÖNORM A 2050 / Widerruf**

Zur ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 01-11-2006 wird ergänzend vereinbart, dass ein möglicher sachlicher Grund zum Widerruf der Ausschreibung oder Teilen der Ausschreibung die Einhaltung der förderbaren Obergrenzen gemäß WWFSG 1989 ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einhaltung der förderbaren Obergrenzen sich für die Summe der einzeln ausgeschriebenen Gewerke oder Leistungen ergeben muss.

Ein entsprechender Widerruf kann einzelne oder mehrere Gewerke oder Leistungen betreffen. Die gegebenenfalls betroffenen Bieter werden diesbezüglich schriftlich verständigt.

**001102E Z Leistungsumfang / Leistungsziel**

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang vor und auch nach der Vergabe abzuändern. Der AG hat bei Erstellung dieses Leistungsverzeichnisses z.B. den derzeit möglichen Umfang der zu sanierenden Wohnungen berücksichtigt. Erklärtes Leistungsziel des AG ist jedoch das Maximum der vorhandenen Wohnungen zu sanieren. Der AN anerkennt das Leistungsziel und erklärt auch seine Leistungsbereitschaft dazu. Der AN wird diese Änderungen anerkennen und wird diese zur Erreichung des Leistungszieles zu den Bedingungen des Hauptauftrages erbringen. Die angebotenen, bzw. verhandelten Einheitspreise, Nachlässe und Skonti bleiben somit unverändert gültig. Der AN hat aus diesem Titel keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Entschädigungen, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Nachteilsabgeltung.

**001103**

Die Form der Angebote wird wie folgt geregelt:

Der vom Ausschreiber erstellte Vordruck ist in jedem Fall rechtsgültig unterfertigt abzugeben. Ist aus der Sicht des Bewerbers oder Bieters eine Berichtigung der Ausschreibung (dazu zählt auch ein etwaiger SiGe-Plan) erforderlich, so hat dieser grundsätzlich 14 Tage vor Ende der Angebotsfrist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001103A Z Datenträgeraustausch**

Ein Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2063 ist zulässig, wenn der Bieter vom Ausschreiber einen Datenträger mit dem Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis erhalten hat.

Macht der Bieter von der Möglichkeit der Abgabe eines Datenträgers Gebrauch, ist die Abgabe eines eigenen automationsunterstützt und rechtsgültig unterfertigten Leistungsverzeichnisses des Bieters anstelle des auf den Vordrucken des Ausschreibers erstellten Angebotes zulässig. Der Mindestinhalt des gedruckten Angebotsleistungsverzeichnisses muss den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entsprechen.

Der Datenträger wird vom Ausschreiber eingelesen. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten, einschließlich technischer Probleme beim Einlesen des Datenträgers wird vereinbart:

-Das Angebot wird vorläufig auf Grund des abgegebenen schriftlichen Leistungsverzeichnisses protokolliert.

-Der fehlerhafte oder unlesbare Datenträger wird vom Bieter innerhalb einer vom Ausschreiber festgesetzten, angemessenen Frist durch einen mangelfreien ersetzt.

-Gelingt es dem Bieter nicht, einen dem gedruckten Angebot entsprechenden mangelfreien Datenträger fristgerecht vorzulegen, der den Bestimmungen der ÖNORM B 2063 entspricht und auch tatsächlich vom Ausschreiber eingelesen werden kann, ist der Ausschreiber zu einer ersatzweisen Behebung dieses Mangels auf Kosten des Bieters berechtigt.

Hat der Bieter sein Angebot auf dem Vordruck des Ausschreibers abgegeben, ist die Abgabe eines Datenträgers nicht erforderlich.

**001103E Z Vordrucke als Kurz-LV verbindlich**

Die Abgabe nur eines Datenträgers in Verbindung mit einem Leer-LV, in dem nur die Gesamtsumme angegeben ist, ist ausdrücklich nicht ausreichend. Solche Angebote werden ausgeschieden.

Es ist entweder ein vollständig ausgepreistes Leistungsverzeichnis auf den Ausschreiberunterlagen (Lang-LV oder ein Kurz-LV, welches alle Einheitspreise enthält in Verbindung mit einem Datenträger abzugeben

**001104** Ein Angebot gilt unbeschadet etwaiger Vorschriften in Gesetzen und Verordnungen, oder etwaiger Bestimmungen in der ÖNORM als vollständig, wenn es folgende Angaben und Unterlagen enthält:

**001104A Z Vollständigkeit des Angebotes**

Angaben des Bieters in allen vom Ausschreiber vorgesehenen Preisfeldern im Leistungsverzeichnis und in etwaigen beigeschlossenen Formularen, sowie sonstige in der Ausschreibung verlangte Nachweise und Beilagen zum Angebot.

**001106** Bei rechnerisch fehlerhaften Angeboten, die nach rechtlichen oder sonstigen Bestimmungen berichtigt wurden, wird wie folgt vorgegangen:

**001106B Z Vorbehalt Ausscheidung Rechenfehler**

Der AG behält sich das Recht vor, ein Angebot auszuschneiden, wenn die Summe der Berichtigungen - erhöhend oder vermindern - 2% oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Umsatzsteuer) beträgt.

**001107** Folgende Interpretations- und Korrekturregeln gelten als vereinbart:

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
PVZZ		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001107A Z Einheitspreisanteile, Korrektur**

Die Zeichen - und / gelten als Null. Dies gilt auch für Einheitspreise.

Wenn einer von zwei Einheitspreisanteilen fehlt und der andere Preisanteil kleiner als der Einheitspreis ist, gilt die Differenz als fehlender Einheitspreisanteil. Wenn der angegebene Preisanteil größer ist als der Einheitspreis, wird der angegebene Preisanteil auf die Höhe des Einheitspreises korrigiert; der fehlende Einheitspreisanteil gilt dann als Null.

Wenn beide Einheitspreisanteile fehlen und der Einheitspreis angegeben ist, wird jeder Einheitspreisanteil mit der Hälfte des Einheitspreises angesetzt.

Liegt die Summe der Einheitspreisanteile über oder unter dem Einheitspreis, erfolgt eine Korrektur der Preisaufgliederung gemäß ÖNORM.

**001108** Für Nachlässe oder Aufschläge gilt:**001108A Nachlässe Aufschläge ÖNORM**

Es gelten die Regeln der ÖNORM B 2063.

**001108D Z Skonti ohne Zahlungsfrist als Nachlass**

Ohne Zahlungsfrist angebotene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.

**001108E Z Nachlässe/Aufschläge bedingungslos**

Nachlässe oder Aufschläge, die an Bedingungen geknüpft sind, gelten nur dann als angeboten, wenn die Bedingungen eindeutig und unmissverständlich aus einem Begleitschreiben zum Angebot hervorgehen und diese daher bei der Angebotseröffnung protokolliert werden können und den Vorbemerkungen, Förderungsrichtlinien und ÖNormen nicht widersprechen. Eine nachträgliche schriftliche Aufklärung zu unklaren bedingten Nachlässen oder Aufschlägen ist zulässig.

**001108F Z Widerspruch zu Vorbemerkungen**

Bedingungen oder Vorbehalte, auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Anbieters, die im Widerspruch zum LV oder zu den Vorbemerkungen stehen, verhindern einen Vergleich der Angebote und sind somit unwirksam. Dies gilt nicht nur im Rahmen der Angebotslegung, sondern im Falle eines Zuschlages auch für die gesamte Abwicklung: Auf Rechnungen oder im Schriftverkehr enthaltene abweichende Geschäftsbedingungen etc. sind ungültig, auch wenn diese im Zuge der Abwicklung unwidersprochen bleiben.

**001109** Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen. Von den Bestimmungen der Ausschreibung abweichende Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen des Bieters, die auf etwaigen Geschäftspapieren oder standardisierten Beilagen des Bieters aufscheinen, dürfen nur im Rahmen eines Alternativangebotes verwendet werden.**001109A Z Alternativangebot Gleichwertigkeit**

Hinsichtlich des Nachweises der Gleichwertigkeit von Alternativangeboten gilt: Qualitative und förderungsrechtliche Ziele der Sanierung. Das alternativ angebotene Produkt muss hinsichtlich der Qualität, der Haltbarkeit, der Erhaltungskosten, gegebenenfalls der Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf die Lebensdauer des Projektes nachgewiesen werden.

**001111** Zum Nachweis der Befugnis werden verlangt.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
		PVZZ	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

<b>001111A</b>		<b>Nachw.Befugnis/Berechtigung</b>				
		Nachweis der Gewerbeberechtigung oder Befugnis.				
<b>001112</b>		Zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden verlangt:				
<b>001112A</b>	<b>Z</b>	<b>LA Finanzamt</b>				
		Letztgültige Lastschriftanzeige des Finanzamtes.				
<b>001112B</b>	<b>Z</b>	<b>Konto SVA</b>				
		Letztgültiger Kontoauszug von Sozialversicherungsanstalten und sonstigen Kassen für Sozialbeiträge.				
<b>001112C</b>	<b>Z</b>	<b>Nachweis Kommunalsteuer</b>				
		Nachweis der Begleichung der Kommunalsteuer und ähnlicher Abgaben.				
<b>001112D</b>		<b>Zahl der Dienstnehmer</b>				
		Angaben über die Anzahl beschäftigter Dienstnehmer.				
<b>001112F</b>		<b>Bankauskünfte</b>				
		Bonitätsauskünfte der Hausbank oder von unabhängigen Wirtschaftsauskunftsunternehmen.				
<b>001112G</b>		<b>Umsatz gesamt</b>				
		Angaben über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.				
<b>001112H</b>		<b>Umsatz spartenspezifisch</b>				
		Angabe des spartenspezifischen Umsatzes (im Hinblick auf den Angebotsgegenstand) der letzten drei Jahre.				
<b>001113</b>		Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit werden verlangt:				
<b>001113B</b>	<b>Z</b>	<b>Referenzliste</b>				
		Referenzliste der in den letzten 5 Jahren erbrachten Leistungen, über deren Ausführung mit Angabe des Ortes, der Zeit und des Wertes der Leistungserfüllung sowie der Auftraggeber; sofern davon Leistungen in Arbeitsgemeinschaft erbracht wurden, ist der Anteil des Unternehmers an der Leistungserbringung anzugeben.				
<b>001113C</b>		<b>Technische Ausstattung</b>				
		Angaben über die technische Ausstattung, wie Betriebsanlagen, Geräte, Maschinen, über die der Unternehmer verfügt oder bei der Leistung verfügen wird.				
<b>001113D</b>		<b>Personelle Ausstattung</b>				
		Angaben über die personelle Ausstattung, über die der Unternehmer bei der Ausführung der Leistung verfügen wird.				

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001113F Z Muster/Dokumentation**

Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Produkte.

**001114** Zum Nachweis beziehungsweise zur Beurteilung der Zuverlässigkeit werden verlangt.

**001114B Erklärung des Unternehmers**

Erklärung des Unternehmers, in welcher er ausdrücklich seine Zuverlässigkeit, das Nichtzutreffen eines laufenden Insolvenzverfahrens sowie seine strafrechtliche und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit bestätigt.

**001115** Ergänzende Bestimmungen zu den geforderten Nachweisen:

**001115D Z Eignungsnachweise durch ANKÖ zulässig**

Die geforderten Eignungsnachweise können auch durch eine aktualisierte Eintragung in den Auftragnehmerkataster Österreich (ANKÖ) erbracht werden

**001115E Z Zusätzliche Nachweise**

Der AG behält sich das Recht vor, im Zuge der Vergabeverhandlungen vom AN weitere Nachweise, die für eine Beurteilung der wirtschaftlichen, personellen und technischen Eignung erforderlich erscheinen, zu verlangen. Der AN wird diese in einer angemessenen Frist nachbringen.

**001115F Z Zeitpunkt Nachweise**

Die vor angeführten Nachweise müssen erst zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bzw. innerhalb einer Frist von 10 AT nach Aufforderung durch den AG vorgelegt werden. Kann der Bieter diesen Nachweis innerhalb der o.a. Frist nicht erbringen, kann der AG von einer eventuell erfolgten Beauftragung kostenlos zurücktreten, AN wird dies klag- und streitlos akzeptieren. Sollte sich herausstellen, dass der AN bei Angebotslegung schon nicht in der Lage war, die o.a. Nachweise erbringen zu können, wird er den AG für seinen verlorenen Aufwand entschädigen.

Im Rahmen des Bauablaufes kann der AG auf aktualisierte Nachweise gemäß den Fristen wie vor bestehen. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können Zahlungen zu Lasten des AN so lange auf ein Treuhandkonto geleistet werden, bis diese vorliegen bzw. werden Zahlungen schuldbeitend nach Angaben des AN an Finanzämter oder Sozialversicherungsträger geleistet.

**001115H Z Nachweis Kalkulationsblätter**

Die Kalkulationsblätter K 3 bis K 7 gem. ÖNORM B 2061, Ausgabe 1999-09-01 sind auf Verlangen des AG beizubringen.

**001117** Für den Fall, dass der Bieter während der Zuschlagsfrist von seinem Angebot zurücktritt, wird vereinbart:

**001117B Z Aufwand AG / Prüforgane**

Tritt der AN während der Vergabefrist von seinem Angebot zurück, so wird der AN dem AG sämtliche Kosten für die Prüfung des Angebotes, die Bewertung für den Vergabevorschlag und die Vergabeverhandlungen nach Zeitaufwand ersetzen. Dies gilt ebenso für den Zeitaufwand der seitens

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

des AG beauftragen Prüforgane. Sollte der Bestbieter den Zuschlag nicht annehmen, hat er dem Auftraggeber die Preisdifferenz zum Nächstgereihten zu ersetzen.

**001118** Für die Rückgabe von Unterlagen wird vereinbart:

**001118B Z Besondere Ausarbeitungen Bieter**

Besondere Ausarbeitungen des Bieters, die nicht vergütet wurden, werden nur dann auf Verlangen zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich vorbehalten wurde.

**001120** Bietergemeinschaften haben vor Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die dem Auftraggeber die solidarische Leistungserbringung schuldet.

**001120A Z Bietergemeinschaft offenes Verfahren**

Bietergemeinschaften haben bereits mit dem Angebot eine Erklärung abzugeben, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft erbringen werden.

**001124** Die Wahl des Angebotes für den Zuschlag erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien:

**001124F Z Zuschlagskriterium**

Zuschlagskriterium ist der Bestpreis, ermittelt aus den angebotenen Einheitspreisen, den Massen gemäß Auftragsleistungsverzeichnis und preisbildenden Faktoren aus den Vergabeverhandlungsprotokollen. Das Auftragsleistungsverzeichnis kann vom vorliegenden Verzeichnis hinsichtlich Positionen und Mengen abweichen.

**001150** In Umsetzung der Bestimmungen des Baukoordinationsgesetzes (BauKG) besteht die Ausschreibung aus dem Leistungsverzeichnis, etwaigen Beilagen, und aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan).

**001150A Z Sicherheit und Gesundheitsschutz**

Maßnahmen im SiGe-Plan verbindlich:

Im SiGe-Plan sind die vom Planungskordinator koordinierten gemeinsamen Einrichtungen und Maßnahmen festgelegt sowie die Einteilung der Arbeiten, welche gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, die voraussichtliche Dauer für die Durchführung dieser Maßnahmen sowie Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind. Aus dem SiGe-Plan ist auch ersichtlich, welches Gewerk mit der Durchführung der einzelnen Maßnahmen beauftragt wird.

Der SiGe-Plan ist bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen.

Kalkulationsgrundlage:

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind - soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält - in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grund rechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

einkalkuliert sind.

Rahmentermine, Ausführungsfristen:

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermine sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom Auftraggeber in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert und werden nicht gesondert abgerechnet.

Bei Änderungen der Rahmentermine (z.B. bei erforderlichen Änderungen des SiGe-Planes) werden etwaige Mehr- oder Minderkosten unter Beachtung des Verursacherprinzips in Übereinstimmung mit den vereinbarten Vertragsgrundlagen geregelt.

**0012 Z Umstände der Leistungserbringung**

Ständige Vertragsbestimmung:

Nachstehende Umstände (z.B. örtliche oder zeitliche Umstände beziehungsweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen) sind für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung.

**001201** Termine:

**001201A Z Leistungstermine**

Frühestmöglicher Arbeitsbeginn: 3 Monate nach Angebotseröffnung  
Verbindlicher Fertigstellungstermin: Ab Baubeginn 10 Monate

**001201D Z Bauzeitenplan, Bauzeit**

Der Bieter erklärt sich bereit, nach erfolgter Vergabe zusammen mit dem Auftraggeber und Vertretern anderer Gewerke einen für ihn verbindlichen Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser Bauzeitenplan ist vom AN zu unterzeichnen und bildet einen integrierenden Bestandteil des Auftrages. Grundlage sind die vom Auftraggeber getätigten Vorarbeiten sowie die geplante Bauzeit.

Dabei können auf Betriebsurlaube nur in dem Maße Rücksicht genommen werden, dass für andere Professionisten und dadurch für den gesamten Baufortschritt keine Verzögerungen entstehen.

Die enthaltenen Zwischentermine und die Fertigstellungstermine sind verbindlich und jeder für sich pönalisiert. Sollten sich während der Bauausführung Änderungen im Bauzeitenplan ergeben, so hat der AN den AG im Zuge der Baubesprechungen bzw. schriftlich auf Änderungen aufmerksam zu machen. Ansonsten werden Pönalen von den gemäß Bauzeitenplan vorgegebenen Terminen berechnet.

Neben den Pönalen zahlt der AN nach Aufforderung und gegen Nachweis auch Kosten für Leistungen, die durch den Verzug entstehen: Stehzeiten anderer Professionisten, Mehraufwand der ÖBA, Verluste und Mehraufwand des AG.

Der AG ist berechtigt, im Falle eines Verzuges eines AN, der den Gesamtfertigstellungstermin gefährdet bzw. bei einer Überschreitung von mehr als zehn AT zu Lasten des AN eine

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Ersatzvornahme an eine Firma seiner (AG) Wahl zu beauftragen. Dies gilt auch dann, wenn absehbar ist bzw. der AG vermutet, dass der AN einen Termin nicht einhalten wird.

**001201E Z Prüfpflicht AN, Naturmaße**

Der AN hat Vorgewerke hinsichtlich termingerechter Erbringung von Vorleistungen und Qualität zu prüfen und die ÖBA rechtzeitig über Probleme zu informieren. Diese Prüfpflicht gilt auch für Werkzeugzeichnungen betreffend Anschlüsse und Vorleistungen.

Jedenfalls sind vor Beginn von Fertigungen und Arbeiten rechtzeitig Naturmaße zu nehmen.

**001201F Z Unterbrechungen**

Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Leistungen einzustellen oder zu verzögern.

**001202** Auf folgende einzukalkulierende Umstände der Leistungserbringung wird aufmerksam gemacht:**001202A Z Örtliche Besonderheiten**

Eine Baustellenbesichtigung ist unumgänglich. Der AN bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass er diese Möglichkeit wahrgenommen hat.

Der AN bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass er der Verpflichtung nachgekommen ist, sich über die örtlichen Besonderheiten im Rahmen einer Besichtigung der Baustelle / des gegenständlichen Bauvorhabens informiert hat.

**001202B Z Bewohnte Häuser**

Da die Wohnungsanlage während der gesamten Bauzeit bewohnt ist, sind besondere Vorkehrungen zur Rücksichtnahme auf diese Situation zu treffen. Die daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Insbesondere sind die Gerüste, Materialien, Bauhütten, Schuttmulden etc. ausreichend zu beleuchten, staubdicht abzudecken, die Baustelle den Erfordernissen entsprechend zu säubern etc. Vor Betriebsurlauben oder längeren Bauunterbrechungen ist die Baustelle gemäß den Angaben der örtlichen Bauaufsicht zu räumen. (Schuttmulden etc.)

Sämtliche Sicherheitseinrichtungen müssen nicht nur die in der Regel baustellenunerfahrenen Mieter schützen, sondern vor allem auch Kindern und Älteren oder gebrechlichen Bewohnern gerecht ausgeführt sein.

Weiter ist einzuhalten Paragraph 106a der Bauordnung für Wien.

**001202C Z Benützung Grundstücke / Schäden**

Kommt es im Rahmen der Bauführung an Nachbargebäuden, auf Nachbargrundstücken oder am öffentlichen Gut, an Bäumen oder an abgestellten PKW etc. zu Schäden, haftet der AN, sofern er Verursacher ist.

Für Benützungen hat der AN selbst die Zustimmung der betreffenden Grundstückseigentümer einzuholen.

Der Bieter verpflichtet sich, den AG im Falle einer solchen Inanspruchnahme oder Beschädigung ohne besondere Vergütung schad- und klaglos zu halten.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001202F Z Werkpläne**

Vom AN sind über die vom Architekten geforderten Punkte Werkzeichnungen (Ausführungs-, Montagepläne, Stückzeichnungen, Detail- und Anschlusspläne etc.) anzufertigen. Vom Architekten werden hierzu Prinzipzeichnungen angefertigt, die als Grundlage für den AN die wesentlichen optischen und funktionellen Merkmale festlegen. Die Werkpläne sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu erstellen und dem Architekten zur formellen Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Dabei angeordnete Änderungen und Korrekturen sind vom AN umgehend und kostenfrei vorzunehmen.

Die Abstimmung durch den Architekten benötigt grundsätzlich 1 Woche ab Planeingang und wird durch Korrekturen/Änderungen verlängert. Der Vermerk bezieht sich jedoch nur auf die Übereinstimmung mit den Intentionen des Architekten und entbindet den AN weder von der Haftung für die Richtigkeit seiner Ausführung noch von seiner Warnpflicht.

**001202G Z Sonderwünsche**

Sonderwünsche, insbesondere auch in bewohnten Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsverzeichnisse noch nicht bekannt waren, sind zu den Bedingungen des Hauptauftrages auszuführen.

Die entsprechenden Kosten sind vor Beauftragung anhand von Vorabrechnungsunterlagen zu ermitteln und dem AG zur Freigabe vorzulegen.

Aufpreise für Sonderwünsche hinsichtlich der Ausstattung, die vom Leistungsumfang nicht in Deckung mit den Förderungsrichtlinien zu bringen sind, sind direkt dem Nutzer zu verrechnen, die förderungsrechtliche Standardausstattung ist dem AG in Rechnung zu stellen.

Die Verrechnung ist vorab mit der ÖBA zu akkordieren.

**0013 Zusammenfassende Beschreibung der Leistung**

**001300** In der Folge sind die zu erbringenden Leistungen mit ihren Hauptmerkmalen ohne Anspruch auf Vollständigkeit gewerksweise beschrieben.

**001300A Z Baumeisterarbeiten**

- Mauerwerkstrockenlegung der Aussenwände mittels Injektagen und Vortrocknung bzw. auch Nachrocknung
- Errichtung von Räumen für eine Waschküche und einer Fernwärmeübergabestation
- Diverse bauliche Änderungen in den Bestandsgeschossen zufolge durchgreifender Sanierung von Wohnungen (keine Wohnungszusammenlegung)
- Deckendurchbrüche für Installationsschächte
- Maurer- u. Verputzarbeiten im Zuge eines Austausches der hofseitigen Fenster (strassenseitige Kastenfenster werden saniert)
- Abbruch sämtlicher bestehender gemauerter Kellertrennwände
- Verstärkung der Doppelbaumdecke ü.3.OG (oberste Geschossdecke) mit schubfest angeschlossenerm Aufbeton (Holzverbunddecke)
- Abbruch des Dachstuhls und Abdichtungsprovisorium für den Dachgeschossausbau (Stahl-Holz-Konstruktion)
- Diverse Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten im Zuge des Dachgeschossausbaues
- Vollwärmeschutzfassade an allen Fassadenflächen

**NADL2-2a****AUFGUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

- Betonpflaster auf Rollierung im Keller

AUFGUG: -Aufzugsschachtgrube mit aufgesetzten Brüstungen in Stahlbetonbauweise. Auf den Brüstungen wird eine Stahlkonstruktion aufgesetzt. Die Aufzugsvorplätze werden als Stahlbetonplatten zwischen den begrenzenden Stahlträgern der Schachtkonstruktion gebildet.

SONSTIGES: Generell- mit Ausnahme etwaiger erhaltungswürdiger Altparkettflächen- Abbruch der bestehenden Fußbodenkonstruktionen und Herstellen neuer Fußbodenaufbauten , Innenverputz sowohl als Neuputz als auch als Sanierung von Altputz -Diverse Abdichtungsarbeiten und Abdichtungsprovisorien , -Bodenkanalisation, -diverse Erd-u.Abbrucharbeiten etc.

FUSSBÖDEN: Estriche sind grundsätzlich nur für verfliese Flächen vorgesehen (Bäder, WC's, Küchen, Vorräume, öffentliche Bereiche). Alle anderen Flächen erhalten einen Trockenunterbau (nicht Gegenstand der Baumeisterarbeiten).

**001300B Z Schwarzdecker- Dachdecker- und Spenglerarb.**

- Terrassenabdichtungen bis zum Endbelag mit Riffeldielen (Leistung Zimmerer)
- Dachdeckung der Steildächer mit Faserzement-Platten (Rhombus-Schablonen).
- Deckung der Flachdachflächen (Neigung 2°) mit Spezialabdichtungsbahnen
- Spenglermäßige Einfassungen im Zuge der Dachdeckerarbeiten und Blechdächer - Hängerinnen.
- Instandsetzung bzw. Erneuerung der Fassadenverblechung der Strassenfassade
- Instandsetzung bzw. Erneuerung der Verblechung des Zwiebelturms
- Lichtkuppel Als BRE und gleichzeitiger Rauchfangkehrerzustieg.

Die Hoffassade erhält neue Sohlbänke als Leistung des Gewerks Holz-ALU-Fenster.

**001300C Z Fliesenlegerarbeiten**

- Wand-und Bodenverfliesung von Nassräumen, Küchen und Vorräumen - Bodenverfliesung der öffentlichen Gänge und des Hauseinganges.

**001300D Z Natursteinarbeiten**

- Herstellen neuer Stufen
- Reinigen der bestehenden Stiege durch Sandstrahlen oder waschen und bürsten
- Instandsetzungen mit Vierungen

**001300E Z Schlosserarbeiten**

- Stahltüren mit oder ohne Brandschutzfunktion - Geländer für Terrassen,
- Handläufe
- Stahlkonstruktion und Einhausung des im Hof frei stehenden Aufzugsschachtes mit Paneelen
- Vorgehängte Verglasung mit offenbaren Elementen bei den Zugangsflächen zum Aufzug
- Unterkonstruktion für einen trockenbaumäßig eingehausten Installationsschacht in der Stiegenspindel
- Rauchfangkehrerstege einschließlich zugehöriger fixer und mobiler Leitern und Treppen.
- Zentralschließanlage - Hausbriefachanlage - Kellertrennwände mit Fertigsystem - Diverse Gewichtsschlosserarbeiten etc.

**001300F Z Konstruktiver Stahlbau**

- Räumliche 2-geschossige Stahlrahmenkonstruktion für den Dachgeschossneubau
- Stahlkonstruktion für einen im Hof freistehenden Aufzugsschacht

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001300H Z Zimmererarbeiten**

- Neuer Dachstuhl in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion
- Instandsetzung und teilweise Auswechslung der Zwiebelturmkonstruktion
- Dachaufsatzkonstruktionen im Bereich der Dachdurchführung von I-Schächten.
- Holzbalkendecken in Verbindung mit der primären Stahlkonstruktion - Zwischendecken aus Massivholzplatten (KLH-Platten) einschließlich Tragsystem aus Brettschichtholzträgern-u. Stützen
- Dachflächenfenster einschl. Zubehör
- Terrassenbeläge(Riffeldielen)

**001300I Z Bautischlerarbeiten**

- Wohnungseingangstüren und Innentüren (Zarge + Türblatt)
- Instandsetzen des Hauseingangs, Instandsetzen sowie Ausbauen und an neuer Stelle Wiedereinbau des Windfangs
- Instandsetzung von Wohnungseingangstüren und Innentüren einschl. Tausch der Beschläge
- Maisonettenstiegen einschl. Holzgeländer
- Türschwellen

**001300J Z Sanierung von Kastenfenstern**

- Durchgreifende Instandsetzung der strassenseitigen Kastenfenster einschl. Erneuerung nicht mehr instandsetzbarer Teile.

**001300K Z Holzfußböden**

- Fertigparkett auf Trockenunterbau einschließlich Sockelleisten, in Zimmern und Galerien.
- Trockenunterbau

**001300L Z Trockenbauarbeiten**

- Wohnungstrennwände - Zwischenwände - Deckenuntersichten - abgehängte Decken - Vorsatzschalen - Dachschrägenverkleidungen F60 - Schachtwände F90 - diverse Rohrverkleidungen etc.

**001300M Z Maler-und Anstreicherarbeiten**

- Wand-und Deckenmalerei mit weißer Innendispersion - Holzanstrich auf profilierten, tischlermäßig instandgesetzten Türen
- Metallanstrich auf Geländern innen und außen - Metallanstrich auf Aufzugsportalen und Stahltüren

**001300P Z Fenster und Fenstertüren aus Holz-ALU**

- Fenster und Fenstertüren sowie Terrassenschiebetüren in Holz-Alubauweise. - Innenfensterbänke aus beschichtetem Holz. - Außenfensterbänke aus Aluminium.

**001300Q Z Aufzug**

- Maschinenraumloser Seil-Personenaufzug mit 6 Halte-bzw. Ladestellen.

**001300R Z Elektroinstallationen**

Lt. eigener technischer Beschreibung

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GRW Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001300S Z Heizung, Lüftung, Sanitär**

Lt. eigener technischer Beschreibung

**0014 Z Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus sämtlichen dem Vertragsabschluss zu Grunde gelegten Unterlagen.

**001401** Als Vertragsgrundlage werden folgende ÖNORMEN vereinbart.

**001401B Z Vertragsgrundlage ÖNORMEN/eingeschränkt**

Die ÖNORM B 2110, Abschnitt 5 sowie alle dort angeführten Vertragsnormen gelten insoweit, als sie nicht ganz oder teilweise im Widerspruch zu den hier angeführten Allgemeinen Bestimmungen bzw. den Positionstexten des LV stehen.

**001401C Z Fassung ÖNORM**

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle ÖNORMEN oder gesetzliche Vorschriften zum Zeitpunkt "ein Monat vor Angebotsabgabe".

**001401D Z Ergänzungen ÖNORM B 2110**

Weiter gelten die ÖNORM B 2110, Ausgabe 2009, Abschnitt 6-12 sofern nicht in den Vorbemerkungen Abweichendes festgehalten wird.

Besonders gilt zu

Abschnitt 6:

Die Prüf- und Warnpflicht gilt auch für die Angebotsunterlagen

Abschnitt 7:

Jegliche Änderung des Leistungsumfanges zur Erreichung des Leistungszieles wird der AN zu den Bedingungen des Hauptauftrages erbringen.

Die Mitteilungspflichten sind jedenfalls schriftlich zu erfüllen, auch bei offensichtlichen Ansprüchen, ansonsten verfällt der Anspruch. Anpassungen der Leistungsfristen können nur geltend gemacht werden, wenn diese im Rahmen der Bekanntgabe der Leistungsänderung angemeldet werden.

Ansonsten gilt, dass die Leistungsänderung

**001402** Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als:

**001402A Z Ergänzungen**

LGBI.Nr.20/1991 i.d.F. LGBI.Nr.98/2001-WWFSG 1989

**001404** Folgende Bestimmungen sind in der Fassung einzuhalten, die zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist Gültigkeit hatte; bei Fehlen einer Angebotsfrist gilt das Datum des Angebotes.

**001404A Bestimmungen EVU**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Elektroversorgungsunternehmens: \_\_\_\_\_

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001404B Bestimmungen Wasserversorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmens: \_\_\_\_

**001404C Bestimmungen Abwasserentsorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmens: \_\_\_\_

**001404D Bestimmungen Gasversorgung**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmens: \_\_\_\_

**001404E Bestimmungen Fernwärme**

Geschäftsbedingungen des örtlich zuständigen Fernwärmeversorgungsunternehmens: \_\_\_\_

**001404F Z Bestimm. WWFSG und Wohnfonds Wien**

Der Bieter erklärt hiermit rechtsverbindlich, sowohl die Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes als auch die Richtlinien des Wohnfonds Wien anzuerkennen.

**001404G Z Wiener Baumschutzgesetz**

Der Erlass Nr. 10/83 der Magistratsdirektion der Stadt Wien betreffend den Schutz der Bäume bei Bauarbeiten sowie das Fällen von Bäumen bei Bauvorhaben sind einzuhalten. Ebenso sind die Richtlinien für die Anlage von Straßen RAS-LP 4 sowie die Bestimmungen der DIN 18920 zu berücksichtigen.

Für Schäden durch Nichteinhaltung dieser Bestimmungen leistet der Auftragnehmer vollen Kostenersatz.

**001404H Z Besondere Bestimmungen BDA**

Der Bieter erklärt hiermit rechtsverbindlich sowohl die allgemeinen als auch die bescheidmäßigen Bestimmungen des Bundesdenkmalamtes zu anerkennen. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen sowohl in technischer als auch in formaler Hinsicht bei der Ausführung der Arbeiten zu berücksichtigen.

**001404I Z Bauphysik**

Sämtliche bauphysikalischen Bestimmungen sind einzuhalten; insbesondere hinsichtlich Schall-, Wärme- und Sonnenschutz.

**0014060 Z Technische Spezifikationen Gleichwertigkeit**

Jede Bezugnahme auf bestimmte Technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige Technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer nachgewiesen wird.

**0014070 Z Raumhöhen/Geschosse**

Wenn nicht anders angegeben oder ausgeschrieben, gelten die angebotenen Preise hinsichtlich der Erbringung ohne Unterschied des Erbringungsortes vor Ort (z.B. Geschosse, bewohnte Wohnung,

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Stiegenhaus etc.) oder der Raumhöhen.

Die in den standardisierten Texten der LB-H vorgesehenen Aufzahlungen bei Überschreitung bestimmter Höhen, auf die sich die Texte beziehen, gelten nur dann, wenn die hierfür vorgesehenen Aufzahlungspositionen auch tatsächlich Bestandteil des Projektleistungsverzeichnisses sind. Alle anderen Bestimmungen in Positionstexten oder ständigen Vorbemerkungen, welche sich auf Aufzahlungen bei Überschreitung bestimmter Geschosshöhen (z.B. 3,20 m1) beziehen, werden hiemit vorrangig außer Kraft gesetzt.

Die Geschosshöhen sind aus den Plänen, welche beim Ausschreiber zur Einsichtnahme aufliegen und auf Verlangen des Bieters per elektronischer Datenübermittlung oder gegen Kostenersatz auch als Plandruck erhältlich sind, ersichtlich und deren Auswirkung auf die Kosten daher kalkulierbar.

**0014080 Z Schutz anderer Bauteile**

Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, ist das Schützen anderer Bauteile bzw. fremder Gewerke vor Beschädigung und Verschmutzung durch eigene Arbeiten durch geeignete Maßnahmen wie Abdecken, Abkleben usw. mit den Einheitspreisen abgegolten. Beispielhaft - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - werden hiezu aufgezählt: Fenster und Türen (Verputzarbeiten), bestehende Fußböden (generell), aufrechte Versorgungsleitungen etc.

Für Schäden aus der Nichtbefolgung dieser Auflage wird der Verursacher haftbar gemacht

**0014100 Z Gerüste**

Soweit nicht dafür entsprechende Positionen im LV vorgesehen sind, sind sämtliche für die eigenen Arbeiten benötigten Gerüste und Hilfsgerüste in die Einheitspreise einzurechnen. Die Positionen des Projektleistungsverzeichnisses beziehen sich ausdrücklich nur auf bestimmte Arbeiten. Diese sind im wesentlichen: - Verputz- und Handwerkerarbeiten auf Fassaden - Verputzarbeiten an der obersten Geschosdecke im Stiegenhaus

Keinesfalls jedoch Abbrucharbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten sowie alle anderen Verputzarbeiten, gleichgültig, an welchen Bauteilen diese stattfinden.

Schutzgerüste im Zuge des Fortschreitens des Rohbaus werden ebenfalls nicht gesondert vergütet, sondern sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Fassadengerüste werden erst ab dem Zeitpunkt vergütet, ab dem sie in Verbindung mit dem Dachschutzgerüst als Schutzgerüst für die Herstellung der Dachkonstruktion notwendig sind. Die Standzeit des Gerüsts ermittelt sich aus den planmäßig vorgesehenen Zeiten für die Verputz- und Handwerkerarbeiten an den Fassaden.

Textstellen in den einzelnen Leistungsgruppen vorgeordneten ständigen Vertragsbestimmungen gelten nicht als Position im Sinne des 1. Absatzes. Aus diesem Titel kann daher keinesfalls die gesonderte Abgeltung von Gerüstarbeiten - sei es durch die Inanspruchnahme im LV enthaltener Positionen oder durch Nachtragsangebote - verlangt werden.

**0014120 Z Durchführung und Reihenfolge von Arbeiten**

Generell kann der AN - was andere Gewerke betrifft - von einem organisierten, dem Stand der Technik entsprechenden Bauablauf ausgehen. Andererseits geht auch der AG - was das Gewerk jedes einzelnen AN betrifft - von einer dem Stand der Technik entsprechenden Arbeitsdurchführung

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

aus. Der den Verträgen zugrundeliegende Bauzeitplan basiert auf diesen Grundsätzen.

Jeder AN hat seine Arbeiten stets so auszuführen, daß das notwendige Ineinandergreifen aller Gewerke zum Wohle des Gesamtwerkes einwandfrei möglich ist.

Dies kann bedingen, daß bestimmte Arbeiten nicht in einem Zuge durchgeführt werden können, sondern wegen zwischenzeitlich notwendiger Arbeiten anderer Gewerke unterbrochen werden müssen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden können. Allerdings kann jeder AN davon ausgehen, dass dies in der entsprechend dem Bauzeitplan vorgesehene Frist erfolgt. Längere Unterbrechungen als notwendig werden dem jeweiligen Verursacher angelastet.

Ansonsten sind alle etwaigen Erschwernisse, die sich aus der planmäßigen Reihenfolge ergeben, in die Einheitspreise einzurechnen.

**0014130 Z Meterriss**

Achsmarken und Höhenmarken(Meterrisse) werden vom AN-Baumeisterarbeiten hergestellt und sind von diesem in die Einheitspreise einzurechnen.

Auch die Erhaltung dieser Marken während der gesamten Bauzeit und die fallweise notwendige Wiederherstellung z.B. nach Verputzerarbeiten, Abscheren von Altfarben und Tapeten etc. obliegt dem AN-Baumeisterarbeiten und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Alle anderen AN können somit mit der Verfügbarkeit dieser Waagriffe rechnen.

**0015 Z Besondere Bestimmungen des Auftraggebers**

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.

**001500** Vergabe**001500A Z Zuschlagsfrist**

Die Zuschlagsfrist endet 9 Kalendermonate nach dem Tage der Angebotseröffnung. Die Gültigkeit des Angebotes ist mit dem Tage der Zuschlagsfrist (9 Kalendermonate) begrenzt.

**001500B Z Leistungsumfang**

Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang vor und auch nach der Vergabe abzuändern. Der AN wird diese Änderungen anerkennen, die angebotenen bzw. verhandelten Einheitspreise / Nachlässe und Skonti bleiben unverändert gültig. Der AN hat aus diesem Titel keinen wie auch immer gearteten Anspruch auf Entschädigungen, auch nicht für entgangenen Gewinn.

**001500C Z Rechtsgültige Fertigung Ablauf**

Die im Zuge der Bauwicklung erstellten Unterlagen wie z.B. Bauzeitenplan, Werk- und Polierpläne etc. unterfertigt der AN rechtsgültig. Erfolgt diese Unterfertigung nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung im Nachhinein, gelten diese Unterlagen als vom AN in allen Teilen geprüft, anerkannt und rechtsverbindlich.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
PVZZ		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**0015010 Z Vollständigkeit / Richtigkeit**

Vollständigkeit und Richtigkeit des Angebotes:

Hinweispflicht Abgabe: Der Bieter erklärt mit der Abgabe des Angebotes, dass er das Leistungsverzeichnis aufgrund der zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen wie Pläne, Baubeschreibung und einer örtlichen Besichtigung auf Vollständigkeit der Massen und Leistungen geprüft und dieses für richtig befunden hat. Auf die Hinweispflicht des AN bereits im Zuge der Abgebotserstellung wird ausdrücklich hingewiesen: Der Anbieter ist verpflichtet, auf fachlich unrichtige oder unvollständige Leistungsbeschreibungen in einem Begleitschreiben zur Anbotslegung hinzuweisen und zwar mit Begründung. **ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSVERZEICHNISSES SEITENS DES BIETERS SIND NICHT ZULÄSSIG.**

Angebotsprüfung/Vergabe: Nach Angebotsprüfung und vor der Auftragserteilung wird der AN gemeinsam mit dem AG das Leistungsverzeichnis prüfen. Ziel dieser Prüfung ist die Abgabe einer Erklärung des Bieters, dass das Leistungsverzeichnis in technischer Hinsicht vollständig ist, also alle Leistungen zur sach- und fachgerechten Fertigstellung des Werkes enthält.

Nachträge nur bei konzeptionellen Änderungen, Unvorhergesehenes: Nachtragsangebote sind nur hinsichtlich Änderungen der zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorgesehenen Ausführung oder des Konzeptes bzw. aufgrund von nicht voraussehbaren Umständen möglich.

Auftragsannahme: Mit der Auftragsannahme wird die ordnungs- und normgemäße Ausführung zu den vertraglich festgelegten Preisen vereinbart. Gleichzeitig werden Preisänderungen aufgrund von Mehr- oder Minderleistungen einvernehmlich ausgeschlossen. Der AN verzichtet mit Annahme des Auftrages auf eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

**0015020 Z Preisbasis, Festpreise**

Preisbasis: Der zivilrechtliche Preis ist im Sinne der ÖNORM A 2050 ein Festpreis, Preisbasis ist der allgemeine Baubeginn, sofern dieser nicht später als neun Monate nach Angebotsabgabe erfolgt, ansonsten Angebotsabgabe zuzüglich neun Monate. Veränderliche Preise können nur zum Tragen kommen, wenn die Ursachen für die verspätete Fertigstellung nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen und kommen nur für Leistungen zur Anwendung, die nach dem Ende der Festpreisfrist erbracht werden.

Als Basis für die Preisbildung gilt das Ende der geplanten Baudauer.

Für Preisänderungen bezüglich der Deponiegebühren gelten die Angaben der MA 48.

Lohn- und Materialpreiserhöhungen, egal welcher Art, werden nur gemäß den Richtlinien der MA 25 - Referat Preisbildung - bzw. der vom Bundesministerium herausgegebenen Baukostenveränderungen (Index) berücksichtigt. Die Wahl des Berechnungsverfahrens obliegt dem AG.

Die Geltendmachung der Ansprüche aus den Baukostenveränderungen kann erst mit Legung der Schlussrechnung erfolgen, wobei für jede Abschlagsrechnung die Baukostenerhöhung getrennt ermittelt wird.

Der Bieter hat bei der Festlegung der entsprechenden Abrechnungszeiträume dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Abschlagsrechnungen klar zugeordnet werden können. Versäumt er dies, werden nicht gesamttheilich einem Erhöhungszeitraum zuordenbare Abschlagsrechnungen vom AG zugeordnet.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001503** Reinhaltung der Baustelle**001503A Z Säubern**

Der AN hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen. Der AN trennt anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz und übergibt dem AG entsprechende Nachweise. Der AG kann die Bezahlung der Leistung von der Einhaltung dieser Vereinbarung abhängig machen.

Bei beengten Platzverhältnissen behält sich der AG das Recht vor, unter Berücksichtigung der Materialtrennung Sammelcontainer aufstellen zu lassen.

Der AN ist dann verpflichtet, diese Sammelcontainer zu benützen. Die Container sind unter Ausnutzung des Raumangebotes möglichst hohlraumfrei zu befüllen.

Die Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip bzw. wenn der Verursacher nicht feststellbar ist, anteilig auf alle beteiligten Firmen aufgeteilt.

Versäumt der AN die Säuberung seines Tätigkeitsbereiches, so ist der AG berechtigt, ohne jede weitere Verständigung des AN die Reinigung zu Lasten des AN zu veranlassen.

Die Reinhaltung der Baustelle wird laufend durch die ÖBA überwacht und dokumentiert (Fotos). Die Kosten der laufenden Reinigung werden anlässlich der wöchentlichen Baubesprechung schriftlich protokolliert und laufend saldiert.

**001503B Z Verpackungen AN**

Sämtliche Verpackungen sind seitens des AN kostenlos zu entsorgen. Falls Verpackungen als Schutz gegen Beschädigungen ausgelegt sind, werden diese während der Bauzeit belassen und ohne Aufzahlung im Rahmen der Übergabe/Übernahme demontiert und entsorgt.

**0015080 Z Nachtragskostenvoranschläge**

Formales: Sämtliche Positionen von Nachtragskostenvoranschlägen sind gemäß dem LB-H unterteilt in Unterleistungsgruppen anzugeben. Die Nomenklatur hat dem System des LB-H zu entsprechen. Nachtragskostenvoranschläge, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind innerhalb von 14 Tagen richtigzustellen. Andernfalls erfolgt die Erstellung seitens der ÖBA auf Kosten des AN. Für Nachtragskostenvoranschläge gelten die Bestimmungen des Hauptangebotes und der darauf beruhenden Verträge. Nachlässe und Skonti, welche im Hauptangebot oder im Zuge von Auftragsverhandlungen gewährt wurden, gelten in weiterer Folge auch für sämtliche Nachträge. Der AN verpflichtet sich Nachtragsangebote umgehend zur Prüfung vorzulegen und die entsprechenden Arbeiten nach Beauftragung auszuführen.

Preisprüfung: Sollten im Zuge der Ausführung Nachträge (aufgrund geänderter Ausführungen) erforderlich werden, erfolgt die Preisprüfung und die Beauftragung von Nachträgen unter Vorbehalt der Zustimmung des Wohnfonds Wien. AN und AG anerkennen diese eventuell seitens des Sachverständigen festgestellten angemessenen Preise und die daraus resultierende Preiskorrektur und verzichtet auf jeglichen Einspruch. Der AG ist diesbezüglich klaglos zu halten.

**0015100 Z Ansprechpartner, deutsche Sprache**

Eine entscheidungsbefugte Person des AN muss der deutschen Sprache (auch der technischen Begriffe) mächtig sein oder sich eines Dolmetschers bedienen, der diese Anforderungen erfüllt. Alle

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Nachteile infolge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des AN.

Die Bauleiter/Partieführer/Obermonteure etc. dürfen während der gesamten Bauzeit nur mit Zustimmung der ÖBA ausgetauscht werden.

Die ÖBA hat aber jederzeit das Recht, die Ablöse des Vertreters des AN ohne Angabe von Gründen zu verlangen, sofern Zweifel die Qualifikation bestehen.

**0015110 Z Unterkünfte / Lager AN**

Nachdem sämtliche Leerwohnungen saniert werden, ist es nicht möglich, dem AN Räume für die Lagerung oder als Unterkunft auf Baudauer zur Verfügung zu stellen.

**001512 Tätigkeit der ÖBA, Baustellenabwicklung****001512A Z Tätigkeit ÖBA**

Die Tätigkeit der ÖBA bedeutet nicht die Verminderung der Verantwortung des AN. Für die mängelfreie Leistungserbringung und die Einhaltung der gemeinsam vereinbarten Termine ist ausschließlich der AN verantwortlich.

Die ÖBA und der AG kann auf Anforderung und gegen Nachweis Kosten für den Mehraufwand für folgende Punkte gemäß HOA bzw. HOB geltend machen:

1. für das Ändern von Bauzeitenplänen und sonstigem Mehraufwand, der bedingt durch das Nichteinhalten gemeinsam vereinbarter Termine entstanden ist
2. für jede wiederholte Prüfung betreffend die Erledigung von Mängeln, nachdem die erste Prüfung hinsichtlich der Behebung negativ verlief
3. für die Korrektur von sich ständig wiederholenden Fehlern bei der Erstellung von Rechnungen
4. für den Zeitaufwand für von seitens des AN nicht eingehaltenen Besprechungsterminen.
5. für den Zeitaufwand von Ersatzvornahmen, bzw. den Zeitaufwand zur Bearbeitung von Konkursen oder Ausgleichen.

Der diesbezügliche Zeitaufwand des AGs und der ÖBA wird je Stunde mit Euro netto 80,-, Basis Jän. 2007, wertgesichert nach dem VPI 05, abgegolten.

**001512B Z Diebstahl / Beschädigung**

Grundsätzlich trägt jeder AN das Risiko für Diebstahl, Unfälle und Beschädigungen vor der Übergabe/Übernahme selbst.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden den Verursachern laufend in Abzug gebracht, nicht direkt zuordenbare Bauschäden werden gemäß den hochgerechneten Schlussrechnungssummen aller am Bau beteiligten Firmen aufgeteilt und in Abzug gebracht. Die Aufteilung von nicht zuordenbaren Bauschadensrechnungen wird jeweils nach Vorliegen im Rahmen der Baubesprechungen besprochen.

Prinzipiell sind Leistungen zur Behebung der Schäden direkt vom Erbringer dem Verursacher zu verrechnen, eine Prüfung seitens der ÖBA ist nicht vorgesehen. Alle am Werk Beteiligten anerkennen, dass für die Behebung von Bauschäden ausschließlich die am Werk beteiligten Firmen beauftragt werden können, damit die Gewährleistungen eindeutig zuordenbar sind.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
PVZZ		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001512C Z Baubesprechung / Protokolle / Korrespondenz**

Baubesprechung: Es werden vor Ort Baubesprechungen stattfinden. Im Rahmen dieser Baubesprechungen werden Termine, die Bauschadensverfolgung, die weitere Vorgangsweise und der Leistungsumfang, Maßnahmen zum BauKG etc. besprochen. An dieser Besprechung sollten alle Projektleiter der einzelnen Firmen teilnehmen. Jedenfalls anerkennt der abwesende Bieter die während dieser Baubesprechungen getroffenen Entscheidungen.

Protokolle: Sämtliche wesentliche Punkte, die den Bauablauf betreffen, werden seitens des AG protokolliert. Diese Protokolle werden den Beteiligten übermittelt.

Einwände: Einwände gegen Baubesprechungsprotokolle (Einwendungen sind nur möglich, wenn der Bieter an der Besprechung teilgenommen hat), Schriftverkehr oder Rechnungsprüfungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich und begründet bzw. im Rahmen einer Baubesprechung vorher mündlich einlangen, sonst gilt Einverständnis. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Schriftstückes beim AN und zwar: - bei e-mail und Faxversand an dem dem Versand nachfolgenden Arbeitstag (AT) - bei Postversand gemäß Eingangsstempel, spätestens jedoch am zweiten dem Versand folgenden AT.

**001513** Subunternehmen**001513A Z Voraussetzungen**

Subunternehmer haben grundsätzlich die gleichen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, wie sie seitens des AG auch vom AN gefordert werden.

**001513B Z Zustimmung Subunternehmer**

Falls der AN Teile des LV an Subunternehmer weitergeben will, so hat er im Zuge der Angebotslegung bereits eine diesbezügliche Erklärung abzugeben, sofern die Weitergabe Leistungen betrifft, die mehr als 20% des angebotenen Gesamtpreises betreffen. Vor der Beauftragung der Subunternehmer hat der AN beim AG das Einverständnis einzuholen. Der AG hat das Recht, Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

**001513C Z Bankgarantie Subunternehmer**

Beabsichtigt der AN Leistungen von in Summe mehr als 30% des Auftragswertes, immer gerechnet von den angebotenen Preisen, an einen oder mehrere Subunternehmer weiterzugeben, ist neben der Zustimmung des AG auch eine Bankgarantie im Wert der weitergegebenen Leistungen kostenlos vorzulegen.

Ziel der Bankgarantie ist die Sicherung der finanziellen Ansprüche der Subunternehmer gegen den AN: Sollte der AN seitens des AG Leistungen, die seitens Subunternehmer erbracht wurden, bezahlt bekommen haben, ohne diesbezügliche, seitens des Subunternehmers verrechnete Leistungen diesem bezahlt zu haben, behält sich der AG das Recht vor, die Bankgarantie in der Höhe der ausgezahlten und nicht weitergeleiteten Zahlungen zu ziehen und den Subunternehmer schuldfreiend zu zahlen.

Der AN bekommt im Falle einer Behauptung eines Subunternehmers über die Nichtzahlung von Leistungen einen Frist von 5 AT, in der der AN den Nachweis über die Zahlung führen kann und muss.

Der oder die Subunternehmer sind nachweislich über den Zweck dieser Bankgarantie in Kenntnis zu setzen.

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001520** Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**001520A Z Erstellung von Aufmaßen monatlich**

Grundsätzlich gilt die Abrechnung nach den Erfordernissen der Kostenaufteilung nach dem MRG als bedungen. Dies bedeutet die Trennung der Leistung zumindest nach folgenden Kostenstellen: - hausseitige Erhaltungsarbeiten - hausseitige Verbesserungsarbeiten - Wohnungen - Dachgeschoss (Zubau) - Geschäftslokale

Die Kriterien der Aufteilung werden dem AN auf Verlangen bekanntgegeben.

Nicht geförderte Leistungen sowie Bauschäden sind ebenfalls getrennt auszuweisen.

Vor der Erstellung von Rechnungen ist der ÖBA eine seitens des AN positionsweise vorbereitete Aufmaßaufstellung vorzulegen, die gemeinsam geprüft wird. Erst aufgrund des seitens der ÖBA geprüften, richtiggestellten und anerkannten Aufmaßes kann eine Rechnung erstellt werden. Aufmaße müssen unabhängig von einer Rechnungslegung mindestens monatlich kollaudiert werden. Versäumt der AN dies, so gilt bei nicht mehr prüfbar Leistungen das Wort der ÖBA. Versäumt der AN die Aufnahme von Leistungen über einen Zeitraum von acht Wochen hinaus, verfällt die Leistung und somit die Vergütung der Leistung. Eine Ausnahme ist nur mittels einer schriftlichen Bestätigung des AG möglich, die jedenfalls eine Frist zur späteren Erledigung enthält.

Die Mindestanforderung für die Aufmaße sind:

- durchlaufend nummerierte Abrechnungspläne mit farblich den Abrechnungspositionen zugeordneten, nachvollziehbaren Mengenberechnungen.
- wenn in den Abrechnungsplänen die Mengenberechnung nicht möglich ist, entsprechende den Abrechnungsplänen zugeordnete Abrechnungsblätter, aus denen der Leistungszuwachs nachvollziehbar überprüft werden kann
- Angaben über den Leistungszeitraum.

Die von der ÖBA anerkannten Aufmaße sind spätestens binnen einer Frist von maximal acht Wochen zu verrechnen. Dabei zählt das Datum der Rechnungseingangs beim Prüforgan und das Datum der gemeinsamen Aufmaßfeststellung bzw. -prüfung. Sind Aufmaße teilweise strittig, so ist zumindest der unstrittige Teil binnen obiger Frist zu verrechnen. Versäumt der AN diese Frist, verliert der AN jeden Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen.

Versäumt der AN seine Verpflichtung zur Leistungsfeststellung, so kann der AG jederzeit zu Lasten des AN eine solche Leistungsfeststellung veranlassen. Sollte der AN zu dieser Leistungsfeststellung nicht erscheinen, so gilt das Wort des AG.

Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Abrechnungsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.

Die Prüfung der Aufmaße erfolgt durch einen Vertreter des AN und der ÖBA gemeinsam.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungslegung für geförderte und ungeforderte Leistungen getrennt werden muss.

Zu beachten ist, dass die Aufmaßaufstellungen / Kollaudierungen nicht nur aus planlichen Skizzen bestehen, auf denen erbrachte Leistungen pauschal dargestellt sind, sondern eine nachvollziehbare Zuordnung von Massen zu den einzelnen Abrechnungspositionen (Leistungsfeststellung) beinhalten.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass diese Leistungsfeststellung und deren Abrechnung für die

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Kostenverfolgung des Projektes wesentlich ist. Gemeinsam mit dem beauftragten Prüforgang des AG werden anhand der Leistungsfeststellungen und der Abrechnungen qualifizierte Prognosen über die Kostenentwicklung erstellt.

**001520B Z Teilrechnungen**

Jede erste Rechnung einer Rechnungsart ist unter Berücksichtigung der Trennung nach Kostenstellen als Konzept seitens der ÖBA zur Freigabe vorzulegen. Die Systematik, die Positionsnummern und Kurztexte aus dem Abrechnungsleistungsverzeichnis sind zu übernehmen.

Jeder Rechnung müssen kотиerte, farblich angelegte Abrechnungsunterlagen, bzw. -pläne (auf Verlangen der ÖBA 2-fach) im geeigneten Maßstab beigelegt werden.

Teilrechnungen können höchstens monatlich gelegt werden bzw. muss der Leistungszuwachs mindestens 5 Prozent der Bauteilauftragssumme betragen. Begehrt der AN zusätzliche Rechnungsprüfungen, ist der ÖBA der Zeitaufwand zu vergüten.

Es können nur Leistungen verrechnet werden, die tatsächlich beauftragt wurden, unabhängig vom Zeitpunkt der Erbringung.

**001520C Z Schlussrechnungen**

Die Schlussrechnung hat alle Forderungen des AN, egal welcher Art, zu enthalten.

Eine Nachverrechnung von Leistungen nach Legung der Schlussrechnung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Legung der Schlussrechnung gilt als Bestätigung des AN, dass sämtliche Leistungen ordnungsgemäß erbracht und verrechnet wurden.

Auch sämtliche offenen Regieleistungen müssen zum Zeitpunkt der Schlussrechnungslegung verrechnet werden, ansonsten verfallen die Leistungen.

Ausgenommen sind Leistungen, die erst nach Legung der Schlussrechnung beauftragt wurden.

Schlussrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe/Übernahme zu legen. Ansonsten gilt die letzte Teilrechnung als Schlussrechnung bzw. wird die Schlussrechnung durch die ÖBA erstellt. Diesbezügliche Kosten trägt der AN.

**001520D Z Regierechnungen**

Regierechnungen können nur aufgrund bestätigter Regiescheine gestellt werden, Einträge anderer Art, z.B. in Bauberichten, können nicht für die Verrechnung von Regieleistungen herangezogen werden. Für jede Leistung ist ein eigener Regieschein auszufüllen.

Die Regiescheine müssen spätestens 7 Tage nach Ausführung der ÖBA zur Prüfung vorgelegt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Leistung als nicht erbracht.

Regiearbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach der Prüfung durch die ÖBA in Rechnung gestellt werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verfällt die Rechnung, es sei denn, dass seitens der ÖBA ein schriftliches Einverständnis zur späteren Rechnungsvorlage gegeben wurde.

Unterschriften auf Regiescheinen bestätigen nur die Ausführung der Leistung. Die Prüfung, ob eine daraus abgeleitete Forderung berechtigt ist bzw. eine Regieleistung darstellt, erfolgt im Zuge der Rechnungsprüfung.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
PVZZ		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Wegzeiten können auch dann nicht verrechnet werden, wenn der AN zum Zeitpunkt der Leistungserbringung nicht auf der Baustelle anwesend war.

Ein Zeitaufwand von Polier oder Bauleitung im Zuge der Erbringung von Regieleistungen kann nicht verrechnet werden. Die entsprechenden Preisanteile sind entweder in den Regie- oder den Baustellengemeinkosten einzurechnen.

**001520E Z Prüf- und Zahlfristen**

Die Prüffristen betragen ab dem Einlangen der prüffähigen und gemäß Position 1520 fortlaufend erstellten Rechnungen bei der ÖBA 20 Werkstage, für Schlussrechnungen 50 Werkstage. Die Zahlfrist beginnt 20 Werkstage ab Ende der Prüffrist.

Seitens der ÖBA wird ein Rechnungsprüfblatt erstellt, das der AN als Zeichen seines vollinhaltlichen Einverständnisses gegenzeichnen wird. Sollte der AN mit der Rechnungsprüfung nicht einverstanden sein, so ist das Rechnungsdeckblatt dennoch, aber mit Vorbehalt zu unterfertigen.

Diese Vorbehalte sind schriftlich konkret begründet und nachvollziehbar dokumentiert dem AG gleichzeitig mit dem unterfertigten Rechnungsdeckblatt mitzuteilen. Vor Einlangen des gegengefertigten Rechnungsprüfblattes und der etwaigen schriftlich begründeten Vorbehalte werden Rechnungen nicht an den Auftrags- oder Förderungsgeber weitergeleitet, die Prüffrist wird für diesen Zeitraum unterbrochen.

Als rechtzeitig gezahlt gelten Zahlungen, die zum Ablauf der Zahlfrist seitens des AG angewiesen werden. Sollte das Ende des Zahlzieles nicht auf einen Banktag fallen, verlängert sich die Zahlfrist bis zum nächsten Banktag.

Prüf- und Zahlfristen werden vom 22. Dezember bis zu dem, dem 6. Jänner folgenden Werktag unterbrochen.

Wird ein Skonto vereinbart, so gilt dieses für jede Rechnung gesondert vereinbart. Die Skontofrist beginnt an dem Tag, an dem das seitens des AN - gegebenenfalls mit schriftlich begründetem Vorbehalt - unterfertigte Rechnungsprüfblatt beim AG (auch per Fax) einlangt.

Sollten Rechnungen korrigiert werden, gilt das Skonto als für den angewiesenen Betrag vereinbart. Zur Skontofrist für die Einbehalte gilt: ab einvernehmlicher Klärung kann die Leistung nachverrechnet werden, die skontogerechte Zahlfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Nachverrechnung.

**001520F Z Rechenvorgang Rechnungsprüfung**

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird ein Prüfblatt erstellt. Auf diesem sind folgende Angaben enthalten bzw. wird wie folgt der anweisbare Betrag errechnet:

Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger Nachlässe ergibt die Zwischensumme 01. Von dieser Zwischensumme errechnen sich der allgemeine Bauschaden, die Bauwesenversicherung und die Rücklässe.

Von der Zwischensumme 01 werden etwaige Haft- oder Deckungsrücklässe in Abzug gebracht bzw. eventuell durch Bankgarantien gedeckte Beträge hinzugerechnet. Daraus ergibt sich die Zwischensumme 02.

Von dieser Zwischensumme 02 wird die ein etwaiges Skonto berechnet und in Abzug gebracht,

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

dies ergibt die Zwischensumme 03. Ein etwaiges Skonto wird von der Zwischensumme 02 berechnet.

Direkt zuordenbare Bauschäden und bereits angewiesene Nettobeträge werden zum Schluss in Abzug gebracht. Daraus folgt der anzuweisende Nettobetrag bzw. der Wert der konkret auf die Rechnung bezogenen Umsatzsteuer.

Der AG weist darauf hin, dass von Haft- oder Deckungsrücklassen bei Zahlung innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ein etwaiges Skonto in Abzug gebracht wird. Insbesondere Hafrücklässe werden fällig nach positiver Prüfung einer Bankgarantie bzw. durch Anforderung des AN nach Ablauf der Gewährleistung (sofern bei der Schlussfeststellung keine Mängel festgestellt werden).

**001520G Z Kostenentwicklung**

Ziel der monatliche Leistungsfeststellung ist, gemeinsam mit der ÖBA regelmäßig die Kostenentwicklung zu prüfen.

Wird ersichtlich, dass die Auftragssumme um mehr als zehn Prozent über- oder unterschritten wird, hat der AN dies dem seitens des AG beauftragten Prüforgan und dem AG nachweislich mitzuteilen. Dabei sind nicht nur das gemäß Baufortschritt adaptierte Lufragsleistungsverzeichnis, sondern auch Regieleistungen und etwaige Nachträge oder Zusatzleistungen zu beachten. Versäumt der AN dies, verlängern sich die Zahlziele für die Überschreitungen um zwei Monate.

**001520J Z Rechnungsprüfung wohnfonds\_wien**

Sämtliche Rechnungen werden nach der Prüfung durch die ÖBA auch durch den wohnfonds\_wien, bzw. einen vom wohnfonds\_wien eingesetzten Sachverständigen geprüft.

Sollten im Zuge der Rechnungsprüfung Differenzen zwischen der ÖBA, dem AN und dem wohnfonds\_wien entstehen, anerkennt der Auftragnehmer eventuelle seitens des wohnfonds\_wien festgestellte förderrechtliche Preiskorrekturen verzichtet auf jedweden Einspruch.

Der AG ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**001521** Zessionen, Kontrolle des Auftragsrahmens, Insolvenz

**001521B Z Zessionen / Abtretungen**

Abtretungen oder Zessionen und Verpfändungen von Forderungen oder Teilen des AN gegen den AG an Inkassobüros oder Ähnliches sind ohne Zustimmung des AG nicht zulässig. Der AG kann für den administrativen Aufwand 2% des jeweiligen Rechnungsbetrages, mindestens aber EUR 50,00 netto je Stunde Arbeitsaufwand, Basis Jän. 2007, wertgesichert nach dem VPI 05, einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

**001521D Z Schlussrechnungssumme / Überschreitung**

Der AN hat die Kostenentwicklung fortlaufend zu beobachten. Wird ersichtlich, dass die Schlussrechnungssumme um mehr als zehn Prozent überschritten wird, hat der AN dies dem AG unbeschadet seines Entgeltanspruches mitzuteilen. Versäumt der AN dies, verlängern sich die Zahlziele dieser Überschreitung um 2 Monate.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001521J Z Insolvenzverfahren**

Wird über den Bieter ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, seine Leistungen bzw. jeden damit in Zusammenhang stehenden Stundenaufwand nach Stunden gegenüber dem Insolvenzverwalter zu verrechnen und von noch bestehenden Guthaben, auch aus anderen gemeinsamen Bauvorhaben in Abzug zu bringen. Basis dieser Verrechnung ist die GOA in der jeweils aktuellen Fassung.

**001521K Z Beweissicherung Leistungsstand**

Gerät der AN in Verzug, bzw. in ein Insolvenzverfahren und unterbricht die Leistung dauerhaft, so werden im Zuge der Ersatzmaßnahmen der Leistungsstand und die Qualität der erbrachten Leistung gesondert aufgenommen und dokumentiert. Die entsprechenden Kosten trägt der AN.

**001522 Abzüge / Einzukalkulierende Leistungen****001522A Z Bauwesenversicherung 0,30%**

Der AG wird für dieses Bauvorhaben eine ABC Bauwesenversicherung verbindlich abschließen. Die Kosten für diese Bauwesenversicherung in Höhe von 3,0 Promille werden bei den Rechnungen des AN in Abzug gebracht, unabhängig vom Bestand einer eigenen Versicherung des AN.

**001522B Z Allgemeiner Bauschaden 1%**

Für allgemeine, nicht zuordenbare Bauschäden wird vorerst ein Abzug von 1% der Rechnungssumme getätigt.

Nach Abschluss sämtlicher Leistungen aller am Bau beteiligter Firmen und Kenntnis des gesamten Bauschadens erfolgt seitens des AG eine nachvollziehbare Schadensabrechnung.

Allgemeine Bauschäden werden im Verhältnis der Schlussrechnungssummen in Abzug gebracht.

Die Differenz zwischen dem 1,5%-igen Einbehalt zu den tatsächlichen Kosten für die Behebung allgemeiner Bauschäden wird mit der Schlussrechnungssumme rückvergütet bzw. nachgefordert.

Seitens der ÖBA wird eine entsprechende Liste der Bauschäden bzw. deren Zuordnung geführt, die seitens des AN auf Anfrage eingesehen werden kann.

Direkt zuordenbare Bauschäden werden den Verursachern laufend in Abzug gebracht.

Der bis dahin einbehaltene Betrag wird entsprechend gutgeschrieben und ein etwaiger Überschuss rücküberwiesen bzw. eine Nachforderung gestellt.

**001522C Z Schadensersatz , sofort. Einbehalt**

Die unter Punkt 001201D angeführten Termine und Zwischentermine werden durch die ÖBA laufend kontrolliert und etwaige Abweichungen entweder sofort oder zumindest anlässlich der wöchentlichen Baubesprechungen schriftlich dokumentiert. Zur Abdeckung der unter 001523C angeführten Schäden wird durch die ÖBA ein dem Verzug adäquater Betrag, mindestens jedoch \_ 200.-/Kalendertag festgestellt und dem Verursacher angelastet. Dabei wird natürlich berücksichtigt, ob notwendige Vorleistungen rechtzeitig erbracht bzw. sonstige notwendige Voraussetzungen erfüllt sind. Die ÖBA wird etwa erhobene Einwendungen prüfen und erst danach entscheiden. Letztlich unterwerfen sich jedoch alle Beteiligten dieser Entscheidung.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Der Einbehalt wird im Protokoll festgehalten und bei der nächsten Teilrechnung abgezogen.

Der einbehaltene Betrag ist als Depot zu verstehen und wird nach Fertigstellung des Bauvorhabens analog den Bestimmungen über den Bauschaden abgerechnet. Dabei wird nur der tatsächlich entstandene Schaden berücksichtigt.

**001522D Z Bautafel, AN + AG + Wohnfonds Wien**

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung auf Baudauer für eine Bautafel sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Die Abrechnung erfolgt im Verhältnis der hochgerechneten Schlussrechnungssummen der am Bau beschäftigten Unternehmer ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit.

Auf dieser Tafel werden auch der AG und der Wohnfonds Wien vertreten sein.

Gegebenenfalls wird die Tafel durch ein entsprechend bedrucktes Gerüstnetz ersetzt.

**001522E Z Ergänzung Leistungsumfang**

Überall wo im LBH, insbesondere bei Standardpositionen, nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass Leistungen - auch Vor-, Schutz- und Nebenleistungen zur Hauptleistung - bauseits erbracht werden, sind diese Leistungen seitens des AN zu erbringen und einzukalkulieren.

**001522F Z Dokumentationen**

Vor der Übernahme des Werkes durch den AG hat der AN folgende Unterlagen, falls zweckmäßig, dem AG zu übergeben:

- Auflistung der eingebauten Gegenstände und der Bezugsquellen für eine Ersatzteilbeschaffung
- Prüfzeugnisse und Zulassungsbescheinigungen
- Wartungs-, Bedienungs-, Pflegeanleitungen und Garantieunterlagen für Böden, Fliesen, Fenster, Heizkörper, Küchen, elektrische Geräte etc
- statische Nachweise
- Dokumentation hinsichtlich SIGE-Unterlagen

Die Unterlagen sind mind. in 2-facher Ausfertigung, zuzüglich in der Stückzahl der sanierten/errichteten Wohnungen für den zu übergeben.

**001522G Z Muster**

Die Kosten für das Vorlegen oder das Herstellen von Mustern in geeigneter Größe und Art ist einzukalkulieren.

**001522H Z Atteste / Befunde**

Befunde und Atteste, die zur Erlangung von Benutzungsbewilligungen bzw. als zwingende Beilage zur Fertigstellungsanzeige notwendig sind, sind von den jeweils zuständigen AN fristgerecht beizubringen. Die diesbezüglichen Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, sofern nicht in eigenen Positionen ausgeschrieben (Rauchfangkehrer, Kanal, Aufzugstechnik, Wasser, Gas, Strom etc.).

Die Befunde sind den AG sofort nach Vorliegen zu übermitteln.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**001522I Z Beweissicherung**

Seitens des AG wird vor Beginn der Arbeiten auf eigene Kosten eine Beweissicherung durchgeführt. Eine Kopie dieser Beweissicherung kann der AN gegen Kostenersatz beim Ersteller beziehen.

Sollte der AN zur Beweissicherung Ergänzungen benötigen, so hat er diese auf seine Kosten zu bestellen.

**001522J Z Wartung / Pflege / Bedienung / Garantie**

Seitens des AN sind gegebenenfalls im Rahmen der Übernahme / Übergabe in ausreichender Anzahl Wartungs-, Pflege-, Bedienungs- und Garantieunterlagen zu in den Wohnungen eingebauten Böden, Fliesen, Fenster, Heizkörper, Küchen, elektrische Geräte etc. zu übergeben.

**001522K Z Kosten Schliessanlage**

Der AG hat auf eigene Kosten eine Schliessanlage errichtet, damit der AN mit einem Schlüssel Zutritt in die zu sanierenden Wohnungen hat. Schlüssel und Schlösser sind nach Fertigstellung der ÖBA zu übergeben. Fehlende Schlösser und Schlüssel werden zum Selbstkostenpreis ersetzt, die Kosten dem allgemeinen Bauschaden aufgeschlagen.

**001523 Pönalen, Schadenersatz und Qualitätsabzüge****001523A Z Pönalen**

Als Pönale wird vereinbart: Je Kalendertag wird ein Betrag von mindestens 0,5 Promille der in Verzug befindlichen Leistung, mindestens aber 80 Euro - Basis Jän. 2007, wertgesichert nach dem VPI 05, in Abzug gebracht. Da die Ermittlung dieser Beträge während der Baudurchführung im Nachhinein meist strittig ist, werden die den pönalisierten Terminen zugeordneten Leistungssummen vom AG im Vorhinein ermittelt und die diesbezüglichen Pönalen als fixe Tagessätze in den Verträgen verankert. Mit Vertragsunterzeichnung anerkennt der AN diese Vorgangsweise.

Schlussrechnung: Sollte die Schlussrechnung nicht spätestens - unter Beilage aller notwendigen Unterlagen in einer prüffähigen Form - 4 Wochen nach Übernahme/Übergabe bei der ÖBA aufliegen, wird das Pönale von der Schlussrechnungssumme gerechnet.

Terminverzug: Nicht nur der Gesamtfertigstellungstermin, sondern auch die gemeinsam vereinbarten Zwischenfertigstellungstermine sind pönalisiert. Zwischenfertigstellungstermine sind auch solche, die für die fristgerechte Weiterführung von Leistungen nachfolgender Professionisten einzuhalten sind.

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Der AG hat auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz gemäß ÖNORM B 2110, volle Genugtuung. Die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht werden in diesem Fall nicht angewendet. Mit der Abgabe des Angebotes und der dazugehörigen Unterfertigung bestätigt der Bieter diesen Passus ausdrücklich zu Kenntnis genommen zu haben.

**001523C Z Schadensersatz**

Zuzüglich zum Pönale kann der AG Schadensersatz geltend machen, sowohl für entstandenen Schaden wie z.B. Mietentgang, aber auch für durch die Verzögerung entstandene Mehrkosten: z.B. für den Mehraufwand der ÖBA für das Umarbeiten von Bauzeiten- oder SiGe-Plänen, erhöhten Aufwand für den notwendigen Schriftverkehr, Telefonate, Koordinierungsaufwand, Überwachung der

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Baustelle etc. Mehrkosten durch notwendige Beschleunigungsmaßnahmen bei anderen Gewerken zur Terminaufholung höhere Ersetzungskosten im Zuge von Ersatzmaßnahmen etc..

Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist auch bei leichter Fahrlässigkeit zu ersetzen. Der AG hat auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz gemäß ÖNORM 2110, volle Genugtuung. Die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht werden in diesem Fall nicht angewendet. Mit der Abgabe des Anbots und der dazugehörigen Unterfertigung bestätigt der Bieter diesen Passus ausdrücklich.

**001523E Z Qualitätsabzüge**

Grundsätzlich sind die Leistungen mängelfrei zu erbringen. Sollte es im Zuge der Ausführung zu unwesentlichen, aber behebbaren Mängeln kommen, kann der AG auf der Behebung bestehen und wird der AN diese Behebung leisten. Sollte der AG mit einem Qualitätsabzug einverstanden sein, so beträgt dieser mindestens 20% der Teilleistung. Diese Teilleistung errechnet sich nicht nur aus den eigentlichen Positionen, sondern beinhaltet auch die Nebenleistungen, die für eine sachgerechte Leistung notwendig wären (z.B. bei Fassaden auch die Gerüstung, Gehsteigmiete, Entsorgungskosten etc.)

**001523F Z Gegenverrechnung mit anderen Projekten**

Der AN erklärt mit der Abgabe seines Angebots sein Einverständnis, dass der AG etwaige Forderungen aus einer Beauftragung projektübergreifend mit etwaigen anderen - auch zukünftigen - Aufträgen gegenverrechnen kann. Dies schließt Haftungsrücklässe ein.

**001530** Umgang mit Mängeln**001530A Z Mängelbehebung binnen 7 Tagen**

Der AN haftet für alle von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen in der Weise, dass er alle Mängel, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist oder der Bauzeit ergeben, nach einfacher Aufforderung des AG binnen 7 Tagen zu beheben beginnt und in gemeinsam vereinbarter, jedenfalls angemessener Zeit fertigstellt. Nicht bautechnisch bedingte Unterbrechungen sind nicht gestattet und berechtigen den AG, sofort ohne weitere Verständigung eine Ersatzmaßnahme zu Lasten des AN zu beauftragen. Andernfalls hat der AG das Recht, diese Mängel durch Dritte seiner Wahl ohne weitere Verständigung und auf Kosten des AN beheben zu lassen. Der AG ist berechtigt, wenn Gefahr im Verzug ist, auch ohne eine Fristsetzung Mängel auf Kosten des AN beheben zu lassen.

Der Bieter erklärt sich mit der Abgabe des Angebotes damit einverstanden, dass zur Behebung etwaiger Mängel keine Nachfrist gesetzt werden muss.

**001530B Z Notdienst**

Sämtliche Häuser des AG werden über eine Hausverwaltung mit einem 24-Stunden-Notdienst betreut. Werden seitens der Mieter Mängel (Wasserschäden, Strom- oder Heizungsausfall etc.) innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit gemeldet, wird seitens der Hausverwaltung der AG informiert, der diese Information an den AN weiterleitet. Werden seitens der Mieter Notfälle außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemeldet, entscheidet ein Mitarbeiter der Hausverwaltung über den Einsatz einer mit dem Notdienst beauftragten Firma. Der AN anerkennt mit Abgabe des Angebotes, dass aus dem o.a. Notdienst entstehende Kosten im Verschuldensfalle von ihm übernommen werden.

Im Rahmen von Noteinsätzen werden Ursachen in der Regel nur provisorisch behoben, die wirkliche

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				Menge EH	GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis			

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Mängelbehebung ist durch den AN durchzuführen.

Daher wird die Gewährleistung des AN, sofern der Notdienst diesbezüglich Leistungen erbringt, nicht eingeschränkt oder aufgehoben.

Ziel dieser Vorgangsweise ist, Schäden und Folgeschäden im Interesse Aller zu minimieren und so die für alle Beteiligten kostengünstigste Abwicklung zu erreichen.

**001530C Z Beweislastumkehr**

Hinsichtlich Schadensersatzforderungen des AG für verdeckte Mängel bestätigt der AN mit Abgabe des Angebotes, dass die Beweislastumkehr erst 15 Jahre nach der Schlussfeststellung eintritt. Bis dahin obliegt die Beweisführung eines Nichtverschuldens dem AN. Ziel dieser Bestimmung ist, dass dem AN der Nachweis eines Nichtverschuldens in der Regel problemlos gelingen kann.

**001530D Z Regieleistungen in der Gewährleistungsfrist**

Fallen innerhalb der Gewährleistungsfrist Regieleistungen an, welche z.B. im Rahmen von Mängelbehebungen, Wartungen, etc. erforderlich werden, so werden diese wie angehängte Regieleistungen gem. ÖNORN B 2110, Ausgabe 2009-01-01 behandelt und gemäß den angebotenen Preisen in der LG 20 vergütet.

**0016 Z Besondere Bestimmungen für den Einzelfall**

Ständige Vertragsbestimmung:

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen und 00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.

**001601** Als Vertragsbestandteile gelten:

**001601A Z SiGe-Plan verbindlich**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: sh.Beilage

**001601B Unterlage f.spätere Arbeiten**

Die Unterlage für spätere Arbeiten, in der Fassung: \_\_\_\_\_

**001603** Für den etwaigen Einsatz gefährlicher Stoffe durch den Auftragnehmer gelten folgende Vereinbarungen:

**001603A Ankündigung gefährlicher Stoffe**

Der Auftragnehmer beabsichtigt, in der Folge angekündigte gefährliche Stoffe bis zu den angegebenen Lager- und Tagesmengen einzusetzen, weil Ersatzstoffe hierfür nicht verwendet werden können. Der Auftraggeber veranlasst die Berücksichtigung der angekündigten Stoffe in einem etwaigen SiGe-Plan.

Ergibt sich im Zuge der Baudurchführung die Notwendigkeit, nicht angekündigte gefährliche Stoffe einzusetzen, wird vor deren Verwenden das Einvernehmen mit dem Baustellenkoordinator hergestellt.

Auf Verlangen des Auftraggebers werden nähere Angaben zu den gefährlichen Stoffen beigebracht.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Das Verwenden folgender gefährlicher Stoffe wird angekündigt (falls erforderlich Hinweis auf etwaige Beilagen):

.....

**001603B Z Sämtliche Materialien FCKW-frei**

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, dass sämtliche verwendeten Baustoffe und Materialien vollständig frei von FCKW-hältigen Bestandteilen sind.

**0016050 Z Baustellengemeinkosten**

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert.

**001606** Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

**001606B Z Wasserverbrauch: AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

**001607** Die Kosten für den Verbrauch von Strom trägt:

**001607B Z Stromverbrauch: AN Tarif**

Der Auftragnehmer (AN) selber. Die Abgabe erfolgt nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag.

**001608** Der Auftragnehmer stellt die von ihm für eigene Leistungen hergestellten Entnahmemöglichkeiten, Anschlüsse oder dergleichen anderen Auftragnehmern (AN) kostenlos zur Verfügung.

**001608B Z Leistungen für andere AN Tarif**

Der festgestellte Verbrauch anderer AN wird nach dem Tarif des zuständigen Versorgungsunternehmens ohne Aufschlag weiterverrechnet.

**001609B Subzähler: AN**

Für die Feststellung des Verbrauches (z.B. Strom, Wasser, Gas) werden erforderliche Subzähler zur Verfügung gestellt. Die Montage ist in den Baustellengemeinkosten (z.B. LG 01) einkalkuliert. Nähere Angaben: \_\_\_\_\_

Vom Auftragnehmer beigestellt (AN).

**0016110 Z Erschwernis Winter/Schlechtwetter**

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag enthalten sind, werden durch Winter- beziehungsweise Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet.

**NADL2-2a****AUFGUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
		PVZZ	Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

- 001612** Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse begründen nur dann einen Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn diese Witterungsverhältnisse auf Grund der Art der Leistung diese auch tatsächlich behindern (Außenarbeiten).
- 001612B Z Frist einschließlich Schlechtwetter**  
Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.
- 001615** Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse:
- 001615B Z Bautagesberichte AN**  
Die Führung von Bautagesberichten durch den Auftragnehmer (AN) wird vereinbart.  
  
Diese sind spätestens 14 Tage nach dem entsprechenden Bautag der ÖBA zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Versäumt der AN dies, verfallen die Eintragungen im Bautagesbericht und können im Streitfall nicht herangezogen werden, auch wenn diese seitens der ÖBA im Nachhinein, also nach Ablauf der 14-Tagefrist, bestätigt wurden.  
  
Bautagesberichte müssen, damit diese Gültigkeit erlangen, gegengezeichnet werden. Einfaches zusenden, bzw. unwidersprochen gebliebene Bautagesberichte gelten als nicht bestätigt und werden seitens des AG nicht anerkannt, auch wenn der Bautagesbericht einen Passus über Gültigkeit bei nicht vorliegen eines Widerspruchs beinhalten.
- 001615C Z Korrekturen AG / Fristen**  
Der AG ist berechtigt, Bautagesberichte zu korrigieren. Bautagesberichte müssen mindestens wöchentlich der ÖBA zur Prüfung vorgelegt werden.
- 001615E Z Führung des Baubuch AG verbindlich**  
Die Führung eines Baubuches durch den Auftraggeber (AG) wird vereinbart. Die Eintragungen im Baubuch gelten verbindlich für den AN auch dann, wenn diese seitens des AN nicht gegengezeichnet wurden. Der AN kann das Baubuch jederzeit einsehen und Korrekturen, längstens 10 AT rückwirkend, schriftlich unter Mitteilung an den AG, verlangen. Bei Unstimmigkeiten ist so schnell wie möglich Einverständnis herzustellen.
- 001616** Hinsichtlich der Überwachung durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 001616A Z Überwachung am Erfüllungsort**  
Die Überprüfung am Erfüllungsort gemäß ÖNORM B 2110.
- 001616B Z Überprüfung im Betrieb**  
Die zusätzliche Überprüfung im Betrieb gemäß ÖNORM B 2110.
- 001617** Hinsichtlich der Übernahme durch den Auftraggeber wird vereinbart:
- 001617C Z Übernahme / Einheitstermin**  
  
Der AN wird den AG schriftlich über die Beendigung der Arbeiten informieren, ohne dass dadurch eine Übernahme ausgelöst wird: seine Leistungen gelten unbeschadet etwaiger Benützung durch den AG als nicht übernommen bzw. übergeben.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Beginn der Gewährleistung ein einziger Termin für sämtliche Gewerke stattfinden wird. Der AG wird den AN schriftlich den Termin der Übernahme 14 Tage vor einem beabsichtigten Übernahmetermin bekanntgeben. Sollte der Auftragnehmer den vereinbarten Termin der Übergabe/Übernahme nicht einhalten, so wird diese trotzdem durchgeführt. Es gilt dann die Behauptung des AG hinsichtlich Mängel.

Die Übernahme durch den AG gilt vorbehaltlich der förderungsrechtlichen Übernahmen.

**001618** Hinsichtlich der Gewährleistungsfristen wird vereinbart:

**001618C Z Gewährleistung**

Die Gewährleistung dauert 3 Jahre. Für Dachdecker-, Spengler-, Schwarzdecker- und Fensterherstellungsleistungen beträgt die Gewährleistung 5 Jahre.

Die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstanden sind, jedoch nicht zufriedenstellend behoben wurden, endet ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistung.

**001619** Hinsichtlich der Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird vereinbart:

**001619B Z Schlussfeststellung vereinbart**

Eine Schlussfeststellung wird gemäß ÖNORM B 2110 vereinbart.

**001620** Hinsichtlich einer automationsunterstützten Bauabrechnung wird vereinbart:

**001620A Z EDV-Bauabrechnung zulässig**

EDV-Bauabrechnung mit Datenträgeraustausch gemäß ÖNORM B 2114 ist zulässig.

**001621** Die angegebenen Sicherstellungen werden vereinbart.

Soweit nicht anders bestimmt, können nach Wahl des Auftragnehmers als Sicherstellung dienen: Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen.

**001621B Z Deckungsrücklass**

Ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % Deckungsrücklässe werden ausschließlich in bar einbehalten.

**001621C Z Haftungsrücklass**

Ein Haftungsrücklass in der Höhe von 5 %

**001621D Z Haftbriefe / Rücklässe**

Rücklässe mit Ausnahme von Deckungsrücklässen sind mittels eines unwiderruflichen und uneingeschränkten Bankgarantiebriefes einer Bank, der der AG zugestimmt hat, ablösbar. Eine Bankgarantie berührt die Gewährleistungspflicht nicht und ist mittels Fax vorab abrufbar. Die Prüffrist für die Bezahlung von Bankgarantien beträgt 20 Werkzeuge.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				Menge EH	GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis			

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

Haftbriefe für Haftungsrücklässe müssen acht Wochen über die Gewährleistungsfristen hinaus gültig sein. Ein Abruf ist per Fax mindestens bis eine Woche nach Ablauf der Gewährleistungsfrist möglich, sofern ein Haftungsfall innerhalb der Frist festgestellt wurde. Zeigt sich die ursprünglich vorgesehene Laufzeit der Sicherstellung als zu kurz, ist der AN verpflichtet auf einfache Aufforderung für eine rechtzeitige Erneuerung der Sicherstellung zu sorgen. Widrigenfalls ist der AG berechtigt, die Sicherstellung in Anspruch zu nehmen und in eine Barkaution umzuwandeln.

Ganz oder teilweise in Anspruch genommene Sicherstellungen sind seitens des AN unverzüglich bis zur vertraglich vereinbarten Höhe neu zu erbringen, bzw. zu ergänzen.

Einvernehmlich wird vereinbart, dass Deckungs- und Haftrücklässe zur Sicherung aller Ansprüche des AG gegenüber dem AN dienen: z.B. für Pönalen, Schadenersatz, Mehrkosten im Falle von Insolvenzverfahren, Aufwand für die Abwicklung von Gewährleistungsschäden etc. Der AG hat das Recht, Rücklässe so lange zurück zu behalten, bis ein allfälliger Streit über den Gewährleistungsanspruch endgültig und rechtskräftig entschieden ist.

Deckungsrücklässe werden bar einbehalten.

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				Menge EH	GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis			

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

<b>69</b>	<b>Z</b>	<b>Aufzugsanlagen</b>					
<b>6900</b>	<b>Z</b>	<b>Technische Vorbemerkungen</b>					
<b>690001</b>		Die folgenden Leistungen sind als Nebenleistungen durch den AN auf seine Kosten durchzuführen					
<b>690001A</b>	<b>Z</b>	<b>Handlampe</b>					
		Handlampe mit Schutzkorb, 5m Kabel und Schukostecker					
<b>690001B</b>	<b>Z</b>	<b>Schachtgrubenleiter</b>					
<b>690001C</b>	<b>Z</b>	<b>Kosten Endabnahme</b>					
		Alle im Zusammenhang mit der Endabnahme stehenden Kosten wie Sachverständigengebühren, Konformitätsbescheinigung, mängelfreies Gutachten über die maschinentechnische Abnahme etc.					
<b>690001D</b>	<b>Z</b>	<b>Rostschutz</b>					
		Rostschutzgrundanstrich sämtlicher unblanken Anlagenteile.					
<b>690001E</b>	<b>Z</b>	<b>Beschilderung</b>					
		Schilder und Vorschriftstafeln lt.behördlichen Vorschriften, nicht jedoch Stockwerksbezeichnungen (diese werden bauseits montiert).					
<b>690001F</b>	<b>Z</b>	<b>Probetrieb</b>					
		Probetrieb					
<b>690001G</b>	<b>Z</b>	<b>Notrufausgang</b>					
		Potentialfreier Ausgang für den bauseitigen Notruf					
<b>690002</b>		Die folgenden Leistungen sind durch den AG bauseits beizustellen:					
<b>690002A</b>	<b>Z</b>	<b>Fahrschacht</b>					
		Herstellen des Fahrschachtes einschl. etwaigem Einbau von durch den AN beigestellten Einbauteilen.					
<b>690002B</b>	<b>Z</b>	<b>Stromzuleitung</b>					
		Stromzuleitung bis zur Schalttafel im erforderlichen Querschnitt sowie Zusicherung der Strombeistellung durch das E-Werk.					
<b>690002C</b>	<b>Z</b>	<b>Blitzschutz</b>					
		Blitzschutz und Potentialausgleich					

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

<b>690002D</b>	<b>Z</b>	<b>Notrufglocke</b>				
		Falls erforderlich Notrufglocke außerhalb des Schachtes.				
<b>690002E</b>	<b>Z</b>	<b>Baustromanschluss</b>				
		Beistellung eines Baustromanschlusses in der Nähe des Aufzugsschachtes während der Zeit der Montagearbeiten (Laufende Stromkosten durch AN)				
<b>690002F</b>	<b>Z</b>	<b>Fertiganstrich</b>				
		Fertiganstrich nicht auftragnehmerseits endbeschichteter Teile (Paneele)				
<b>690002G</b>	<b>Z</b>	<b>Feuerlöscher</b>				
		Feuerlöscher soweit behördlich vorgeschrieben.				
<b>690002H</b>	<b>Z</b>	<b>Baubeginns-u. Fert.st.meld.</b>				
		Gebühren für die Baubeginnsanzeige und die Fertigstellungsmeldung				
<b>690002I</b>	<b>Z</b>	<b>Einbau Schlüsseltresor</b>				
		Einbau eines beigestellten Schlüsseltresors in der Außenwand				
<b>690002J</b>	<b>Z</b>	<b>Telefonanschluss</b>				
		Telefonanschluss bis zum Teleservicegerät, Telefongebühren und Anschlusskosten.				
<b>690010</b>		Die Aufzugsanlage hat folgende Daten.				
<b>690010A</b>	<b>Z</b>	<b>Aufzug</b>				
		Seil-Personenaufzug, Type:				
		.....				
		Ausführung gemäß ASV 1996, EN81 Teil 1+2, B 1600, sowie Wiener Aufzugsgesetz WAZG 2006.				
<b>690010B</b>	<b>Z</b>	<b>Nennlast</b>				
		630 kg oder 8 Personen				
<b>690010C</b>	<b>Z</b>	<b>Fahrgeschwindigkeit</b>				
		1,00 m/s				
<b>690010D</b>	<b>Z</b>	<b>Förderhöhe</b>				
		ca. 18,12 m1				
<b>690010E</b>	<b>Z</b>	<b>Haltestellen</b>				
		6				

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W	
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**690010F Z Ladestellen**

6

**690010G Z Triebwerksanordnung**

direkt im Schacht (kein Triebwerksraum erforderlich)

**690010H Z Steuerung**

Einzel-Einknopf-Sammelsteuerung, absammelnd

**690010I Z Schacht**

Schachtbreite: 1,70 m

Schachttiefe: 1,80 m

Schachtgrubentiefe: 1,50

Schachtkopfhöhe: 3,50

Die Schachtgrube ist in Stahlbeton, der darauf sitzende Schacht als räumliche Stahlkonstruktion mit wärme gedämmten Paneelen mit Brandschutzqualifikation ausgeführt.

Schachtdecke: Stahlunterkonstruktion mit Blechdeckung

**690010J Z Schacht- und Kabinentüren**

automatisch einseitig öffnende Teleskopschiebetüren

Type:

.....

Breite: 0,90 m

Höhe: 2,00 m

**690010K Z Fahrkorbabmessungen**

Abmessungen der Aufzugskabine (ohne Fahrkorbabschlüsse)

Breite: 1,10 m

Tiefe: 1,40 m

Höhe: 2,20 m

**690010L Z Antriebsdaten**

Getriebeloser Antrieb, Antriebsmotor frequenz geregelt

Elektrischer Anschluss: 3x400/230 V; 50

Hz; mit Null- und Schutzleiter

Fahrtenanzahl: 180 F/h

Motorleistung in KW:

.....

Nennstrom in A:

.....

Anlaufstrom in A:

.....

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

- 690020** Maschinelle Anlagenanteile:
- 690020A Z Triebwerk**  
Frequenz- und spannungsgeregelter Drehstromantrieb in getriebeloser Ausführung. Anordnung im Schachtkopf ohne separaten Maschinenraum. Die Maschine ist schwingungs isoliert gelagert.
- 690020B Z Motor**  
Drehstromantrieb mit Frequenzregelung. Der Antriebsmotor wird mittels Drehstrom- Transistor- Pulsumrichter in Kompaktbauweise geregelt. Eine Drehzahlrückführung ist inkludiert. Durch die Vektorregelung von Spannung und Frequenz wird ein ruckfreier Start, sanfte Beschleunigungsänderungen und elektrischer Halt ermöglicht. Das Pulsmodulationsverfahren mit hoher Abtaktfrequenz muss sinusförmige Ausgangsgrößen im gesamten Drehzahlbereich, geringe Stromüberschwingungen, geringe Drehmomentenpulsation, keine Zusatzverluste im Motor und damit volle Auslastung der Nenndaten und geräuscharmen Lauf gewährleisten. Alle Einrichtungen zur Verhinderung unzulässiger Netzrückwirkungen sind enthalten. Abstellgenauigkeit +/-5 mm.
- 690020C Z Fahrkorb**  
Für 1-seitige Beladung, entsprechend der ÖNORM und den baupolizeilichen Richtlinien.
- 690020D Z Fangrahmen**  
in stabiler Stahlkonstruktion zur Aufnahme des Fahrkorbes, geführt durch Gleitführungsschuhe mit beweglich gelagerten Kunststoffeinsätzen und automatischen Schmierapparaten, ausgestattet mit einer bauartgeprüften Fangvorrichtung.
- 690020E Z Fahrkorbeinsatz/Kabinenausstattung**  
Kabinenwände und Decke: Sichtteile in NIRO V2A K240Stahlteile grundiert, Decke abgehängt als polierte Rasterdecke mit quadratischer Lochung. Gemeinsam mit den Fahrkorbwänden im Fahrkorbrahmen schwingungs isoliert befestigt.  
Beleuchtung: mit Leuchtstoffröhren hinter der abgehängten Decke.  
Fußboden für bauseitige Verfliesung (Belagsstärke ca. 15 mm<sup>1</sup>) vorbereitet.
- 690020G Z Fahrkorbabschluss**  
Automatisch einseitig öffnende Schiebetüre, sichtseitig mit Edelstahl (4301 IIC K220) belegt, Schwelle aus gekantetem Blech mit Aluminiumprofil in elektromechanischer Verriegelung.
- 690020H Z Zugangssicherung**  
Lichtvorhang
- 690020I Z Fahrschachtabschlüsse**  
Automatisch einseitig öffnende Teleskopschiebetüren grundiert, Schachtvorderwand grundiert, Spaltabdeckung grundiert, Schwelle aus gekantetem Blech mit Aluminiumprofil mit Sicherheitsverschluss, der den Betrieb des Aufzuges bei geöffneter Türe sowie das Öffnen der Türen während der Fahrt verhindern. Ausmaße der freien (nicht durch Mauerwerk abgedeckten Schachtvorderwand): konstruktionsbedingte Mindestabmessungen: ca.100/230 cm<sup>1</sup>

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

**690030** Elektrische Anlagenteile**690030A Z Steuerung**

nach den ÖVE-Vorschriften, eingebaut in einen staubgeschützten, schallisolierten Stahlblechschrank, ausgeführt als mikroprozessorgesteuerte Einzel- Einknopf- Sammelsteuerung, absammelnd, Typ LS2 (oder gleichwertig).

Bei dieser Steuerung befindet sich in jeder Haltestelle ein Knopf zum Anholen des Fahrkorbes. Von der Steuerung werden alle Innen- und Außenkommandos angenommen, gespeichert und durch Aufleuchten des jeweiligen Kommandoknopfes quittiert. Die von der Steuerung gewählte Fahrt wird an all den Haltestellen unterbrochen, für die Innenkommandos vorliegen. Auf Außenkommandos wird nur angehalten, wenn der Fahrkorb in Abwärtsrichtung zur Haupteinstiegstelle fährt. Ein mit Vollast beladener Fahrkorb hält auf Außenrufe nicht mehr an. Die für die nächste Fahrt von der Steuerung vorgewählte Fahrtrichtung wird durch eine Weiterfahrtsanzeige signalisiert.

Schalttafel mit Hauptschalter, Sicherung, Steckdose und Klemmen.

Inspektionsfahrteinrichtung auf dem Fahrkorb.

**690030B Z Drucktaster- und Anzeigentyp**

Tasterausführung tableaueben, quadratisch.

Angebotenes Fabrikat:

.....

**690030C Z Kommando- und Signaleinr. Fahrkorb**

Druckknopfkassette:

Vom Boden bis zur Decke durchgehendes Paneel: NIRO V2A K240

- Tür-auf - Taster
- Notruf - Taster
- Weiterfahrtsanzeige entsprechend EN 81
- Kabinenstandsanzeige
- Vllast-u. Überlastanzeige
- Integrierte Sprechereinheit für Notrufoommunikation

**690040** Fernüberwachungs- und Diagnosesystem (z.B.: Teleservice) mit Aufzugswärterfunktion**690040A Z Fernüberwachung**

Bei Notruf optimale Überwachung des Eingeschlossenen, Erkennen von Notrufmissbrauch, technische Störmeldung der Anlage, technische Störmeldung des Teleservicegerätes, Routineruf.

**690040B Z Ferndiagnose**

Von allen Anlagen kann die Service-Zentrale einen Diagnoseblock abrufen. Dieser gibt Auskunft über den Zustand der Eingänge (z.B. Aufzug in Fahrt, Notruftaster gedrückt, Türe zu), Zustand des Teleservicegerätes (z.B. Netzausfall, Hilfsstromquelle defekt), Fahrtenzahlen usw.

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	

LB-HB17,200504

Preisangaben in EUR

<b>690040C</b>	<b>Z</b>	<b>Schlüsseltresor</b>				
		Beistellung eines Schlüsseltresors (Einbau in Außenwand bauseits)				
<b>690050</b>		Schachtausrüstung:				
<b>690050A</b>	<b>Z</b>	<b>Gegengewicht</b>				
		Stahlprofilrahmen zur Aufnahme der mitgelieferten Stahl-, Guss- oder Beton-Gegengewichtselemente.				
<b>690050B</b>	<b>Z</b>	<b>Führungsschienen</b>				
		aus blankgezogenen oder gehobelten Spezialprofilen mit den erforderlichen Befestigungsseilen zum Stahlschacht.				
<b>690050C</b>	<b>Z</b>	<b>Aufsetzpuffer</b>				
		Entsprechend den Aufzugsvorschriften sind am unteren Ende der Fahrbahn unter der Kabine Puffer montiert, die für das Auffahren bei Betriebsgeschwindigkeit bemessen sind.				
<b>690050D</b>	<b>Z</b>	<b>Geschwindigkeitsbegrenzer</b>				
		Zur Betätigung der Fangvorrichtung samt Begrenzerseil, Spannvorrichtung und Befestigungsteilen mit Fernauslösung.				
<b>690050E</b>	<b>Z</b>	<b>Tragseile</b>				
		sowie Seilfixpunkte und Rollen nach Erfordernis.				
<b>690050F</b>	<b>Z</b>	<b>Schachtinstallation</b>				
		IP 20				
<b>690050G</b>	<b>Z</b>	<b>Schachtbeleuchtung</b>				
		Normgerechte Leuchten mit Höchstabstand 5m, Anordnung gemäß Norm, Wechselschalter in der Schachtgrube und im Schaltschrank. Zusätzlich 1 Steckdose in der Schachtgrube.				
<b>690050H</b>	<b>Z</b>	<b>Elektrische Leitungen</b>				
		entsprechend ÖVE und TAEV				
<b>6901</b>	<b>Z</b>	<b>Planung und Inbetriebnahme</b>				
<b>690102</b>		Erstellen der zur Erlangung der behördlichen Bewilligungen erforderlichen Einreichungsunterlagen auf Grundlage der Ausführungsplanung, einschließlich der erforderlichen Verhandlungen mit der Behörde. Einreichungspflichtige Teile der Anlage sind: Gesamte Anlage				
<b>690102K</b>	<b>Z</b>	<b>Einreichung durch AN</b>				
		Die Einreichung erfolgt durch den Auftragnehmer und ist im Anlagenpreis enthalten.				

**NADL2-2a**  
**AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr.	Z	Beschreibung der Leistung				GR W
PVZZ		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis	Menge EH	Positionspreis

LB-HB17,200504      Preisangaben in EUR

**690105**      Ausführungsplanung auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen und der vom Auftraggeber beizustellenden Architekten- beziehungsweise Baupläne. Die Ausführungsplanung beinhaltet: Pläne im Maßstab 1:50 oder in einer für die Installation baureifen Genauigkeit. Bauangaben für Aussparungen, Wand- und Deckendurchbrüche, Schacht- und Trassenabmessungen. Eintragen der Abmessungen und sonstigen für die Montage erforderlichen Angaben. Die Ausführungsplanung ist mit allen anderen betroffenen Gewerken abzustimmen. Planungsnachführung durch Einarbeiten aller Änderungen soweit für die Montage erforderlich. Die Planung erfolgt gemäß den örtlichen Bauvorschriften, der Aufzugsicherheitsverordnung ASV 1996, EN 81 Teil1 + 2 und B1600 (behindertengerecht) sowie allen für das gegenständliche Bauvorhaben erforderlichen und zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Normen.

**690105A      Z      Ausführungsplanung durch AN**  
Die Ausführungsplanung erfolgt durch den Auftragnehmer und ist in den Anlagenpreis einzurechnen. Die Ausarbeitungen der Ausführungsplanung sind dem Auftraggeber in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Gültigkeits- und Freigabevermerke sind jeweils vom Auftraggeber (AG) oder dessen Beauftragten in den Ausführungsplänen zu dokumentieren.

**6910      Z      Triebwerksraumlose Seil-Personenaufzüge**

**691001**      Aufzugsanlage, wie in den Vorbemerkungen detailliert beschrieben liefern und montieren.

**691001A      Z      Triebwerksl.Personenaufzug-6-Haltestell.**  
Triebwerksraumloser Seil-Personenaufzug mit 6 Haltestellen.

.....      1 PA      .....

**691005**      Aufzugsanlage, wie in den Vorbemerkungen detailliert beschrieben liefern und montieren.

**691005A      Z      Ölfester Anstrich der Aufzugsgrube**  
Ölfester Anstrich der Aufzugsgrube

.....      1 PA      .....

**6990      Z      Regieleistungen**

Ständige Vertragsbestimmungen:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2112 erfasst. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden. Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe sind in die Regiescheine täglich einzutragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar. Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle einschließlich Abladen. Stundenlöhne sind nur mit dem Preisanteil Lohn anzubieten. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen und Stoffbeistellungen sind die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufzugliedern.

**NADL2-2a**  
**AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV gedruckt am 02.08.2011

LGPosNr. PVZZ	Z	Beschreibung der Leistung				Menge EH	GR W Positionspreis
		Lohn	Sonstiges	Einheitspreis			
						LB-HB17,200504	Preisangaben in EUR
699001		Regiestunden.					
699001B	Z	<b>Regiestunden Facharbeiter</b>					<b>R</b>
		Für Facharbeiter					
		.....	.....	.....	10,00 h	.....	
699001C	Z	<b>Regiestunden Hilfsarbeiter</b>					<b>R</b>
		Für Hilfsarbeiter aller Art.					
		.....	.....	.....	10,00 h	.....	
<b>LG 69</b>		<b>Aufzugsanlagen</b>				<b>Summe</b>	.....

**NADL2-2a**

**AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

**Zusammenstellung der Leistungsgruppen**

LG	BEZEICHNUNG	HB17,200504	Summe
69	Aufzugsanlagen		..... EUR

**Summe LV** ..... **EUR**

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

**Nachlässe / Aufschläge**

LG	Bezeichnung	Lohn	Sonstiges	Gesamt
00	Allgemeine Bestimmungen			
69	Aufzugsanlagen			
		..... EUR	..... EUR	..... EUR
	% Aufschlag/Nachlass	..... %	..... %	
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	..... EUR	..... EUR	..... EUR
<b>Summe LG 69 inkl. Aufschlag/Nachlass</b>		..... EUR	..... EUR	..... EUR
<b>LV</b>	<b>Summe Gruppen inkl. Aufschlag/Nachlass</b>	..... EUR	..... EUR	..... EUR
	% Aufschlag/Nachlass	..... %	..... %	
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass	..... EUR	..... EUR	..... EUR
<b>Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl.</b>		..... EUR	..... EUR	..... EUR
<b>LV</b>	<b>Summe Gruppen inkl. Aufschlag/Nachlass</b>	..... EUR	..... EUR	
	Aufschlag/Nachlass absolut	..... EUR	..... EUR	..... EUR
<b>Summe LV inkl. absoluter Aufschl./Nachl.</b>		..... EUR	..... EUR	..... EUR
	<b>Gesamtpreis</b>			..... EUR
	<b>zuzüglich 20,00% USt.</b>			..... EUR
	<b>Angebotspreis</b>			..... EUR

**NADL2-2a****AUFGZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

**SCHLUSSBLATT**

Bezeichnung	Gesamt
Summe LV	..... EUR
Summe Aufschläge/Nachlässe	..... EUR
Gesamtpreis	..... EUR
zuzüglich 20,00% USt.	..... EUR
Angebotspreis	..... EUR

**NADL2-2a****AUFZUGSANLAGEN**

Geschlossenes LV

gedruckt am 02.08.2011

**INHALTSVERZEICHNIS**

LG	BEZEICHNUNG	Seite
00	Allgemeine Bestimmungen	3
69	Aufzugsanlagen	37
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	45
	Aufschläge/Nachlässe	46
	Schlussblatt	47